DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER

WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE

NACHRICHTEN-AUSGABE

64. Jahrgang | BERLIN, 31. JANUAR 1941 | Nr. 5 — 57

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Zwei Entscheidungen im Rohstoff- und Preisrecht.

Strafbarkeit im Rohstoffrecht.

Die Warenverkehrsverordnung vom 4. 9. 1934/18. 9. 1939 ist die Grundlage für die Anordnungen der Reichsstellen. Sie ist ein Rahmengesetz, das sachlich ausgefüllt wird durch die einzelnen Anordnungen der Reichsstellen. Fast alle diese Anordnungen beziehen sich ausdrücklich auf die Strafbestimmungen der Warenverkehrsverordnung und genießen damit den strafrechtlichen Schutz derselben.

Das Reichswirtschaftsgericht hat nunmehr in einer Entscheidung die Frage der Strafbarkeit im Falle der Unkenntnis einer Reichsstellenanordnung behandelt. Rein rechtlich ist daraus zunächst die Ansicht des Reichswirtschaftsgerichtes interessant, daß die Strafandrohung selbst in dem Rahmengesetz — der Warenverkehrsverordnung —, der Tatbestand der strafbaren Zuwiderhandlung jedoch in der einzelnen Reichsstellenanordnung enthalten ist. Infolgedessen ist ein Irrtum über diese einzelne Anordnung, die nicht selbst Bestandteil des Strafgesetzes — nämlich der Warenverkehrsverordnung — ist, ein außerstrafrechtlicher und deshalb erheblich. Der Irrtum schließt daher den Vorsatz aus und, soweit der Irrtum entschuldbar ist, auch die Fahrlässigkeit (vgl. auch § 395 der Reichsabgabenordnung und § 71 des Devisengesetzes).

Praktisch bedeutet dies für die Frage der Strafbarkeit bei Unkenntnis: Wann kann sich eine Firma oder ein Firmeninhaber damit entschuldigen und der Bestrafung entgehen, daß er die betreffende Reichsstellen-Anordnung nicht gekannt habe? Die Anordnungen der Reichsstellen werden im „Reichsanzeiger" veröffentlicht. Großen Firmen — so führt das Reichswirtschaftsgericht aus —, insbesondere solchen mit eigener Rechtsabteilung, muß im allgemeinen zugemutet werden, daß sie sich durch Halten und Lesen des „Reichsanzeigers" über die betreffenden Anordnungen unterrichten. Solchen Firmen wird also zum mindesten Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden müssen, wenn sie von dieser Unterrichtungsmöglichkeit keinen oder mangelhaften Gebrauch machen. Von kleinen Firmen kann aber angesichts der Fülle der Anordnungen einerseits und des geringen Personals sowie des geringen Betriebsumfanges andererseits (im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Firma, der neben dem Inhaber drei Gefolgschaftsmitglieder angehören) die genaue und richtige Selbstunterrichtung aus dem „Reichsanzeiger" nicht verlangt werden. Der kleine Unternehmer muß sich vielmehr auf die richtige und rechtzeitige Unterrichtung durch die Organisation der gewerblichen Wirtschaft oder durch seine Fachpresse verlassen können. Das Reichswirtschaftsgericht hat daher in dem zur Entscheidung stehenden Fall den kleinen Unternehmer insoweit freigesprochen, als die betreffende von ihm übertretene Anordnung lediglich im „Reichsanzeiger" veröffentlicht war, für die Zeit — es handelte sich um eine an die Reichsstelle zu erstattende Meldung — aber bestraft, als er durch Mitteilung der zuständigen Wirtschaftsorganisation über die Anordnung unterrichtet war.

Mit dieser Entscheidung unterstreicht das Reichswirtschaftsgericht auf der einen Seite sowohl die Betreuungspflicht der Wirtschaftsorganisation als auch die Bedeutung der Fachpresse, auf der anderen Seite aber die klare Notwendigkeit eines sorgfältigen Studiums des „Reichsanzeigers" bzw. der Mitteilungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft bzw. der Fachpresse durch jede einzelne Firma.

Verbindlichkeit und Rückwirkung von Preisfestsetzungen.

In einem langjährigen Vertrag ist als Entgelt ein gewisser jährlicher Pauschalsatz vorgesehen. Der Vertrag, der noch nicht abgewickelt ist, ist bereits vor 1936 abgeschlossen, also vor Erlaß und Inkrafttreten (29. 10. 1936) des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — (Preisbildungsgesetz). Zwischen den Parteien wird der im Vertrag vorgesehene Pauschalsatz streitig. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt seitens des Preiskommissars eine Preisfestsetzung auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes, die sachlich auf den Vertrag Anwendung findet und daher an die Stelle der Parteienvereinbarung über die Höhe des Pauschalsatzes für die gesamte Vertragsdauer tritt.

Es entsteht die Frage, ob seitens des Preiskommissars durch eine Preisfestsetzung auch Entgelte solcher Verträge erfaßt werden können, die vor Erlaß des Preisbildungsgesetzes, der Rechtsgrundlage für alle generellen und speziellen Anordnungen und Erlasse des Reichskommissars für die Preisbildung, geschlossen sind. Diese Frage hat das Reichsgericht gelegentlich der Entscheidung des oben mitgeteilten Falles eindeutig bejaht. Der Preisbildungskommissar hat — so führt das Reichsgericht aus — nicht nur, wie der frühere Preisüberwachungskommissar, polizeiliche Funktionen, sondern darüber hinaus alle Vollmachten für die Bildung und Gestaltung der Preise. Zur Sicherung und Herbeiführung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise kann er alle Maßnahmen treffen. Er kann die Durchführung seiner Maßnahmen entweder selbst durch Ordnungsstrafen (Geldstrafen, Geschäftsschließung, Auflagen, Tätigkeitsverbot) oder durch Inanspruchnahme der Strafgerichte (Geld-, Gefängnis-, Zuchthausstrafe) notfalls erzwingen. Seine Anordnungen sind nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die Verwaltungsbehörden und die Gerichte bindend. Diese außergewöhnliche Zusammenballung staatlicher Machtbefugnisse — so folgert das Reichsgericht — zeigt den Willen des Gesetzgebers, dem Preisbildungskommissar im Rahmen des Preisbildungsgesetzes die Möglichkeit zur Regelung aller noch oder künftig der preislichen Regelung bedürftigen Rechtsverhältnisse zu geben. Infolgedessen kann eine Anordnung auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes den in einem langjährigen, noch nicht abgewickelten Vertrag vorgesehenen jährlichen Pauschalsatz von Beginn des Vertrages an festsetzen, selbst wenn der Vertrag vor Erlaß des Preisbildungsgesetzes geschlossen ist. (382)

Das Inhaltsverzeichnis

für den Jahrgang 1940 der „Chem. Ind. N." ist zur Zeit in Vorbereitung. Es wird aus Gründen der Papiersparnis nur auf Verlangen geliefert. Anforderungen sind an den VERLAG CHEMIE G. M. B. H., Berlin W 35, Woyrschstraße 37, zu richten.

Bewirtschaftung von Großglas.

I.

Großglas im Sinne nachstehender Ausführungen sind alle Enghalsgefäße (Glasballons, Demijohns usw.) mit einem Nenninhalt von 5 l und mehr.

Hauptbedarfsträger sind die Wehrmacht, die chemische Industrie, die Trinkbranntweinindustrie, die Süßmost-, Essenzen- und Essigindustrie, sowie der Chemikaliengroßhandel. Darüber hinaus werden aber, wenn auch in geringerem Umfange, Großglasgefäße in fast allen Sparten der Güterherstellung und -verteilung für die Aufbewahrung und den Versand der verschiedensten flüssigen Ge- und Verbrauchsgüter benötigt.

Die bei Beginn des Krieges aufgetretenen Spannungen in der Versorgungslage führten dazu, zunächst eine Bewirtschaftung in loser Form derart durchzuführen, daß die Großglashersteller auf Anweisung der Fachgruppe Hohlglasindustrie nur Bestellungen ausführen durften, welche mit Dringlichkeitsstempeln versehen waren. Diese Maßnahme erwies sich jedoch als nicht ausreichend, eine Lenkung im Sinne der gegebenen Notwendigkeiten durchzuführen. Das Reichswirtschaftsministerium beauftragte daher die Reichsstelle für Waren verschiedener Art mit der Durchführung der Bewirtschaftung.

II.

Die Anordnung V 36 der Reichsstelle für Waren verschiedener Art vom 30. 4. 1940 („Reichsanzeiger" Nr. 101 vom 30. 4. 1940) bestimmt in § 2, Ziffer 1, daß Enghalsgefäße beim Hersteller nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Waren verschiedener Art bezogen werden dürfen.

Das für die Durchführung der Bewirtschaftung gewählte System der Bezugsgenehmigungspflicht sollte im Gegensatz zu dem System der Veräußerungsgenehmigungspflicht die Möglichkeit geben, Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft zu Kontingentsträgern zu machen, um dadurch eine möglichst lebensnahe Durchführung der Bewirtschaftung zu erreichen. Bei einem Rückblick auf die verflossenen acht Monate darf gesagt werden, daß dieses System glücklich gewählt wurde und der angestrebte Zweck, die Anforderungen der Verbraucherkreise mit der anfallenden Produktion in Einklang zu bringen, erreicht wurde.

Als Kontingentsträger wurden von der Reichsstelle eingesetzt:

1. Der Herr Beauftragte des Reichsnährstandes für die Trinkbranntweinwirtschaft.
2. Die Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.
3. Die Fachgruppe Obst- und Gemüseverwertungsindustrie.
4. Die Fachgruppe Nährmittelindustrie.
5. Die Fachuntergruppe Essenzenindustrie.
6. Die Fachuntergruppe Essigindustrie.
7. Die Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel für den eigenen Bedarf der ihr angeschlossenen abfüllenden Mitglieder.
8. Die Fachgruppe Glas und Keramik der WGEA. zur Deckung des Bedarfs von Großhandelsfirmen, welche die Apotheken, Drogerien und Lazarette mit Standgefäßen für eigenbetrieblichen Bedarf versorgen.
9. Außerdem ist der Prüfungsstelle Glasindustrie ein Kontingent zur Deckung des wichtigsten Ausfuhrbedarfes eingeräumt worden.

Der bei vorstehend angeführten Kontingentsträgern nicht erfaßte Bedarf wird von der Reichsstelle für Waren verschiedener Art unmittelbar befriedigt.

III.

Bei Durchführung der Bewirtschaftung werden auch die Belange des Großglashandels weitestgehend berücksichtigt. Der Handel erfüllt gerade bei Großglasgefäßen nicht nur die Funktion des Verteilens, sondern er „veredelt" die Ware z. T. insofern, als er Gefäße waggonladungsweise in blankem Zustande bezieht, diese umflicht oder in Heimarbeit umflechten läßt.

Da durch die Bestimmungen der Anordnung V 36 nur der Bezug beim Hersteller genehmigungspflichtig ist, waren nach Inkrafttreten der Anordnung die Läger des Handels bald geräumt.

Im Rahmen einer Lagerauffüllungsaktion erteilte die Fachgruppe Glas und Keramik mit Ermächtigung der Reichsstelle in deren Namen Großhandelsfirmen Bezugsgenehmigungen mit der Auflage, die darauf bezogenen Gefäße nur gegen Abgabe von Bezugsgenehmigungen an die Bedarfsträger weiterzuveräußern. Außerdem wurde dem Handel die Möglichkeit gegeben, Bezugsgenehmigungen der Bedarfsträger zu sammeln und bei der Fachgruppe Glas und Keramik gegen Sammelbezugsgenehmigungen umzutauschen. Dadurch wurde erreicht, daß die natürlichen Absatzwege der Ware, die z. T. über den Handel gehen, keine Veränderung erfahren. Außerdem wird durch das System der Sammelbezugsgenehmigungen ein Kundenschutz erreicht, da die Herstellerfirmen bei Lieferungen an den Handel auf Grund von Sammelbezugsgenehmigungen nicht erfahren, an welche Bedarfsträger die Großglasgefäße weitergeleitet werden. Die einzelnen Bezugsgenehmigungen, welche der Handel sammelt, werden bei Erteilung der Sammelbezugsgenehmigung einbehalten und an die Stelle, welche sie erteilt hat, zurückgeleitet. Die Lagerauffüllungsaktion war also Voraussetzung und Grundlage für ein reibungsloses Funktionieren des Systems der Sammelbezugsgenehmigungen.

IV.

Die praktische Durchführung der Großglasbewirtschaftung stellt die damit betraute Stelle vor besondere Schwierigkeiten. Während bei der Bewirtschaftung vieler anderer Waren von einem Bestand, und zwar meist von einem recht erheblichen Bestand, ausgegangen werden kann, bringt es bei Großglasgefäßen die Materie mit sich, daß bei der Verteilung von einer voraussichtlichen Produktion ausgegangen werden muß. Diese wird von einer Vielzahl von Imponderabilien beeinflußt.

Bis zum 15. eines jeden Monats melden die Großglashersteller der Reichsstelle die voraussichtliche Produktion an Großglasgefäßen im kommenden Monat, unterteilt nach drei Größenkategorien, und zwar

Gefäße von 5—15 l,
Gefäße über 15—30 l,
Gefäße über 30 l.

Diese Unterteilung wurde als zweckmäßiger erkannt, als die bis vor kurzem zugrunde gelegte Unterteilung nach

Gefäßen von 5—30 l,
Gefäßen über 30 l.

Gleichzeitig melden die Kontingentsträger der Reichsstelle bis zum 15. eines jeden Monats den als dringlich anerkannten Bedarf ihrer Mitgliedsfirmen. Die Reichsstelle teilt nach Gegenüberstellung von voraussichtlicher Produktion und Bedarf den Kontingentsträgern bis zum 20. eines jeden Monats die Kontingente für den nächsten Monat zu, wobei sie zur Deckung des Bedarfs der kleineren, keinem Kontingentsträger als Mitglied angeschlossenen Bedarfsträger einen Teil der voraussichtlichen Produktion in eigener Verwaltung behält und selbst Bezugsgenehmigungen erteilt.

Bis zum 15. eines jeden Monats melden die Großglasfabriken ferner die tatsächliche Produktion des vergangenen Monats.

Die Differenz zwischen voraussichtlicher und tatsächlicher Produktion findet bei der Kontingentsverteilung Berücksichtigung.

Die Gültigkeitsdauer der Bezugsgenehmigungen wurde auf zwei Monate befristet, wodurch Schwierigkeiten, die sonst zwangsläufig zum Monatsende infolge Ungültigwerdens der Bezugsgenehmigungen eintreten würden, vermieden werden sollen.

Die Großglasherstellung geschieht heute noch überwiegend durch Handarbeit. Die vorstehend angedeuteten Imponderabilien resultieren in erster Linie aus den natürlichen Schwankungen und Bedingtheiten der menschlichen Arbeitskraft. Darüber hinaus spielen Umflechtungsfragen, Transportfragen u. a. m. eine ausschlaggebende Rolle.

Durch steten persönlichen und schriftlichen Kontakt mit den Bedarfsträgern bzw. deren Interessenvertretungen einerseits sowie den Großglasherstellern bzw. deren Organisationen andererseits ist es gelungen, auftretende Schwierigkeiten schnellstens zu beseitigen.

Die Reichsstelle hat auch aus dem Ausland eingeführte Großglasgefäße durch Erteilung entsprechender Auflagen in den Devisenbescheinigungen in das Bewirtschaftungssystem einbezogen.

V.

Wie bereits erwähnt, wurde Wert darauf gelegt, die Bewirtschaftung möglichst lebensnah zu gestalten. Im Laufe der letzten Monate wurde daher auch soweit als vertretbar die starre Bestimmung des § 2 der Anordnung V 36 gelockert.

Im nachstehenden seien die wichtigsten Ausnahmebestimmungen kurz aufgeführt:

1. Klärflaschen (Enghalsgefäße, die mit einer Oeffnung am Boden versehen sind) dürfen ohne Bezugsgenehmigung veräußert werden.

2. Den Mitgliedern der Fachabteilung Pharmedflak der Fachgruppe Hohlglasindustrie wurde die Genehmigung erteilt, Enghalsgefäße der Gruppe Pharmedflak ohne Vorliegen einer Bezugsgenehmigung dann zu veräußern, wenn die Gefäße für den Bedarf von Apotheken, Drogerien, Krankenhäusern und Laboratorien der chemischen und pharmazeutischen Industrie geliefert werden. Auch an Firmen, welche die Gefäße beschriften, dürfen diese ohne Vorliegen einer Bezugsgenehmigung ausgeliefert werden.

3. Glashütten wurde auf Antrag die Genehmigung erteilt, Gefolgschaftsmitgliedern oder in der Nähe der Glashütte ansässigen kleineren Bedarfsträgern, welche die Gefäße vor Inkrafttreten der Bewirtschaftungsmaßnahmen direkt bei der Hütte abgeholt haben, in gewissem, allerdings geringem Umfange auch weiterhin ohne Vorliegen einer Bezugsgenehmigung, auszuhändigen.

4. Die Großglashersteller wurden ermächtigt, Großglasgefäße auch mit anderem Nenninhalt als in der Bezugsgenehmigung vorgeschrieben, an den Inhaber der Bezugsgenehmigung zur Auslieferung zu bringen, wenn der Gesamtliterinhalt der zu beziehenden Gefäße nicht größer ist als derjenige, der sich aus der Bezugsgenehmigung errechnet.

Diese Regelung gilt jedoch nur für Gefäße innerhalb der einzelnen Größenkategorien, also 5—15 l, über 15—30 l und über 30 l.

VI.

Durch die Anordnung V 41 der Reichsstelle für Waren verschiedener Art vom 16. 11. 1940 („Reichsanzeiger" Nr. 271 vom 18. 11. 1940) wurde die Anordnung V 36 mit Wirkung vom 1. 12. 1940 in den eingegliederten Ostgebieten sowie in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet eingeführt. Sie gilt sonach nunmehr im gesamten deutschen Reichsgebiet mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren. (344)

Irlands Wirtschaft unter britischer Kontrolle.

Seit Jahresbeginn hat Großbritannien die Wiederausfuhr von zahlreichen Waren nach Irland einem scharfen Ausfuhrbewilligungssystem unterworfen. Gleichzeitig ist für den 1. 2. 1941 die Einführung einer Kontrolle für die irische Ausfuhr angekündigt worden. Da Irland in den letzten Jahren regelmäßig 50% seiner Gesamteinfuhr aus Großbritannien bezog und darüber hinaus einen weiteren erheblichen Prozentsatz seiner restlichen Bezüge im Transit über britische Häfen erhielt, werden diese Maßnahmen die Versorgung der irischen Wirtschaft mit Lebensmitteln, Rohstoffen und Fertigwaren aller Art vor sehr ernste Probleme stellen. Irland hat nicht nur einen großen Zuschußbedarf für Weizen, Zucker, Mais und andere Nahrungs- und Futtermittel, sondern ist auch mit dem überwiegenden Teil der von seiner Industrie verarbeiteten Rohstoffe auf ausländische Bezüge angewiesen. Diese Sachlage steht in scharfem Gegensatz zu den reichen wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes, die nicht nur den Aufbau einer intensiven Landwirtschaft, sondern auch eine auf die großen Wasserkräfte des Landes gestützte Industrialisierung ermöglichen würden. Großbritannien hat jedoch während der ganzen Dauer seiner Herrschaft über die irische Insel planmäßig an der Verhinderung eines wirtschaftlichen Aufschwungs in Irland gearbeitet, um sich den irischen Markt für seine Ausfuhr von Massenbedarfsgütern zu sichern; daneben hat die britische Landpolitik und die von ihr erzwungene Massenauswanderung eine weitgehende Entvölkerung der Insel zur Folge gehabt. Wenn in den zwei Jahrzehnten der irischen Selbständigkeit auch vieles geschehen ist, um die Existenz des jungen irischen Staates wirtschaftlich zu untermauern, so hat diese Zeit doch nicht genügt, um die verhängnisvollen Folgen einer mehrhundertjährigen britischen Gewaltpolitik gegenüber Irland zu beseitigen. Die jetzt über den irischen Außenhandel verhängte Kontrolle kann Großbritannien nur darum bedenkenlos zur Anwendung bringen, weil es weiß, daß es mit einem von ihm mit Vorbedacht geschwächten und in wirtschaftlicher Abhängigkeit gehaltenen Partner zu tun hat.

Die irische Regierung hat sogleich nach der 1921 erfolgten Begründung der staatlichen Selbständigkeit mit der Durchführung eines Industrialisierungsprogrammes begonnen, um damit auch die wirtschaftliche Abhängigkeit von Großbritannien zu lockern. Kapital- und Rohstoffmangel haben sich jedoch in der Folgezeit stark bemerkbar gemacht, so daß es der britischen Finanz gelang, die junge irische Industrie weitgehend unter ihre Kontrolle zu bringen. Im Rahmen der industriellen Erzeugung, deren Wert in den letzten Jahren bei 1 Mrd. RM lag, ist die Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie besonders gut entwickelt. Für die Brauereien kann ein Erzeugungswert von 100 Mill. RM und für die Zucker- und Zuckerwarenindustrie ein solcher von 50 Mill. RM errechnet werden. Auch die Textilindustrie, deren Erzeugungswert bei 80—100 Mill. Reichsmark lag, hat einen verhältnismäßig hohen Stand erreicht. Geringeren Umfang besitzt die Leder- und Papierindustrie, deren Erzeugung sich auf 35 bzw. 10 Mill. RM belief.

Die chemische Industrie, deren Erzeugungswert in den letzten Jahren bei 35 Mill. RM lag, hat sich bisher nur in bescheidenen Grenzen entwickelt. Von dem gesamten auf 60 Mill. RM zu veranschlagenden Chemikalienverbrauch mußten bisher noch zwei Fünftel durch Einfuhr gedeckt werden, wobei sich Großbritannien infolge der wirtschaftlichen Verflechtung mit der irischen Industrie die weitaus führende Stellung in der Chemieeinfuhr zu erhalten verstanden hat. Bei einigen Fachgruppen ist die Versorgungslage allerdings günstiger. Der Verbrauch von Seifen und Kerzen wird fast ganz und der von Mineralfarben und Lacken sowie von Kautschukwaren mit drei Vierteln durch die einheimische Erzeugung gedeckt. Dagegen besteht für Schwerchemikalien und pharmazeutische Erzeugnisse ein Einfuhrbedarf in Höhe von 70% des Verbrauchs. Teerfarben und Kunstseide werden in Irland nicht hergestellt.

Rohstoffe und Energiewirtschaft.

Die einheimischen Rohstoffgrundlagen der irischen Wirtschaft beschränken sich im wesentlichen auf tierische und pflanzliche Produkte; mineralische Erzeugnisse fehlen dagegen fast ganz. Neben der Nahrungsmittelindustrie stützt sich die Textilindustrie weitgehend auf die Verarbeitung einheimischer Ausgangsstoffe. Darüber hinaus standen bisher regelmäßig größere Posten an Rohwolle und Flachs für die Ausfuhr zur Verfügung; 1938 wurden 5500 t Wolle und 900 t Flachs exportiert. Besonders ungünstig ist es um die Rohstoffversorgung der chemischen Industrie bestellt; von der Seifen- und Kerzenindustrie abgesehen, die teilweise einheimische tierische Fette verarbeitet, sind fast alle Fachgruppen der chemischen Industrie auf die Einfuhr der meisten Roh- und Hilfsstoffe angewiesen. Die Spritbrennereien verwerten die überschüssige Kartoffelernte.

Irland verfügt zwar über zahlreiche Mineralvorkommen, doch sind die meisten Lagerstätten erschöpft oder nicht abbaufähig. Zur Zeit werden nur noch die Anthrazitvorkommen von Kilkenny und Tipperary im Südosten der Insel in bescheidenem Umfang abgebaut. Die Anthrazitgewinnung ging 1938 auf 90 700 t gegen 105 000 t im Vorjahr zurück; weiter wurden noch 27 800 (21 000) t

Steinkohle gefördert. Von den auf der Insel weitverbreiteten Metallerzvorkommen sind nur wenige abbauwürdig; eine Förderung erfolgt zur Zeit nicht. Bleizinkerzvorkommen treten u. a. bei Glendalough in den Wicklow Hills südlich von Dublin auf; von den bei Clontibret an der Grenze von Nordirland festgestellten Bleierzgängen sind einige antimonführend. Der Bergbau auf die Kupfererzvorkommen bei Bearhaven im äußersten Südwesten der Insel ist seit längerer Zeit eingestellt. Im Nordwesten des Landes befinden sich einige Molybdänglanzvorkommen von denen jedoch die meisten nicht abbauwürdig sind. Ein kleines aber hochwertiges Talkumvorkommen ist bei Crohy Head in der Grafschaft Donegal an der äußersten Nordwestspitze der Insel festgestellt worden. Aus den bei Avoca an der Bahnlinie zwischen den Ostküstenhäfen Wicklow und Arklow gelegenen Pyritvorkommen wurden bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts durchschnittlich 100 000 t für Lieferungen an die britischen Schwefelsäurefabriken gefördert; 1879 wurde der Bergbau eingestellt. Aus den nördlich von Dublin gelegenen Gipsvorkommen wurden 1937 12 000 t gewonnen.

Die Nutzbarmachung der einheimischen Energiequellen ist unter der britischen Herrschaft planmäßig vernachlässigt worden, um den irischen Markt für die britische Kohle zu sichern; die reichen Wasserkräfte des Landes blieben bis zum Ende des Weltkrieges völlig ungenutzt. Die auf 6—8 Mill. t jährlich geschätzte Torfgewinnung spielte nur für den landwirtschaftlichen Hausverbrauch eine Rolle. Bald nach der Begründung des Freistaates entschloß sich die irische Regierung, ein großangelegtes Programm zur Verwertung der Wasserkräfte des Shannon in Angriff zu nehmen und damit den industriellen Aufbau des Landes energiewirtschaftlich sicherzustellen. In den Jahren 1925—1929 wurde durch eine deutsche Firma bei Limerick im Südwesten der Insel das mit einer Leistungsfähigkeit von 120 000 kW ausgestattete Shannon-Kraftwerk errichtet, durch das jetzt mit Hilfe von mehreren 100 Ortsnetzen das ganze Land mit Strom versorgt wird. Die Stromerzeugung des in staatlichem Besitz befindlichen Electricity Supply Board, der neben dem Shannon-Kraftwerk noch mehrere kleinere Dampfkraftwerke betreibt, stieg von 60,9 Mill. Kilowattstunden im Jahre 1929 auf 247,5 bzw. 298,1 Mill. Kilowattstunden in den Jahren 1937 und 1938; der industrielle Stromverbrauch erhöhte sich allein im letzten Berichtsjahr um 56% auf 90,2 Mill. kWh gegen 57,9 Mill. Kilowattstunden im Jahre 1937. Aus diesen Zahlen und aus der Tatsache, daß gleichzeitig die Kohleneinfuhr im letzten Jahrzehnt mit rund 2,5 Mill. t stationär geblieben ist, kann die ausschlaggebende Bedeutung entnommen werden, die der Wasserkraftwirtschaft für die Industrialisierung des Landes zukommt.

Wenn auch durch den 1938 eingeführten Beimischungszwang von Treibsprit eine leichte Entlastung in der Treibstoffversorgung erreicht werden konnte, so stellt doch die Tatsache, daß Irland 1938 noch 41 Mill. Gallonen Benzin einführen mußte, eine drückende Abhängigkeit für die irische Wirtschaft dar. Die 1935 in Betrieb genommene Raffinerie der Cork Harbour Oil Wharves, Ltd., in Cork hat zwar in den letzten Jahren erhöhte Mengen Rohöl verarbeitet, jedoch reicht die Kapazität der Anlage nur zur Deckung eines sehr bescheidenen Teiles des Treibstoffbedarfes aus. Der seit Jahren erörterte Plan der 1936 gegründeten Irish National Refineries, Ltd., Dublin, einer Tochtergesellschaft der Thames Harven Oil Wharves, Ltd., eine mit einer Leistungsfähigkeit von 36 Mill. Gall. Benzin ausgestattete große Raffinerie in Dublin zu errichten und damit annähernd den gesamten Treibstoffbedarf zu decken, hat bisher noch keine wesentlichen Fortschritte gemacht. Die Gesellschaft hatte 1939 von ihrem autorisierten Kapital von 1 Mill. £ erst 10 000 £ begeben.

Produktionsbild der chemischen Industrie.

Der Produktionswert der irischen Chemieerzeugung stellte sich in den letzten Jahren auf rund 35 Mill. *RM*. Von den einzelnen Fachgruppen nahm die Seifen-, Kerzen- und Körperpflegemittelindustrie mit einem für 1938 mit 7,5 Mill. *RM* errechneten Erzeugungswert den ersten Platz ein; auf sie entfielen 21% der Chemieerzeugung. Danach folgten die Kautschukwarenindustrie mit 6,9 Mill. *RM* (20%), die Farben-, Lack- und Putzmittelindustrie mit 6,0 Mill. *RM* (17%) und die Düngemittelindustrie mit 5,7 Mill. *RM* (16%). Geringeren Umfang hatte die Erzeugung von Schwerchemikalien mit 2,1 Mill. *RM* (6%) und von pharmazeutischen Erzeugnissen mit 1,2 Mill. *RM* (4%). Von den sonstigen chemischen Erzeugnissen steuerten u. a. Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Munition und Linoleum größere Posten zu der Chemieerzeugung bei.

Standortmäßig konzentriert sich die chemische Industrie auf die Gebiete von Dublin und Cork. In diesen Städten arbeiten die großen Superphosphat-, Seifen-, Farben- und Kautschukwarenfabriken, die etwa drei Viertel der gesamten Chemieproduktion bestreiten. Einige kleinere Betriebe haben ihren Standort in den anderen Häfen der irischen Ostküste sowie vereinzelt auch in einigen an der Westküste gelegenen Plätzen. Im Innern des Landes trifft man nur eine kleine Zahl von chemischen Werken an. Bei den meisten größeren Firmen handelt es sich um Tochtergesellschaften britischer Konzerne, die nach der Einführung der irischen Zollautonomie Zweigbetriebe zur Erhaltung des irischen Marktes errichtet haben. Nur wenige Firmen arbeiten mit vorwiegend oder ausschließlich irischem Kapital.

Schwerchemikalien und Düngemittel.

An Schwerchemikalien wird in Irland nur Schwefelsäure in größerem Umfang hergestellt, die fast ganz für die Herstellung von Superphosphat und in kleinen Mengen für Ammonsulfat verbraucht wird. Die Erzeugung, die für die letzten Jahre auf 54 000 t (auf 100% berechnet) veranschlagt werden kann, liegt fast ganz in den Händen der Superphosphatfabriken. Führende Hersteller sind die folgenden Firmen:

W. & H. M. Goulding, Ltd., Dublin (AK. 500 000 £; davon 440 000 £ eingezahlt); die Firma betreibt Schwefelsäure- und Superphosphatfabriken in Dublin und Cork. Eine Tochtergesellschaft des Unternehmens ist die **Drogheda Chemical Manure Co., Ltd.**, Drogheda (AK. 60 000 £; davon 50 000 £ eingezahlt), die eine Schwefelsäure- und Superphosphatfabrik in Drogheda 40 km nördlich von Dublin besitzt.

Auch die übrigen Firmen, die sich mit der Herstellung von Schwefelsäure und Superphosphat befassen, stehen überwiegend in finanziellen Beziehungen zu der W. & H. M. Goulding, Ltd. Folgende Gesellschaften sind noch zu nennen: **Dublin & Wicklow Manure Co., Ltd.**, Dublin (AK. 61 000 £, voll eingezahlt); Betrieb einer Schwefelsäure- und Superphosphatfabrik in Wicklow, 40 km südlich von Dublin. **Richardson's Chemical Manure Co., Ltd.**, Dublin. — **Paul & Vincent Ltd.**, Dublin. — **Morgan, Mooney & Co., Ltd.**, Dublin. — Weiter stellt noch die **Albright & Wilson (Ireland), Ltd.**, Dublin, eine Tochtergesellschaft der Albright & Wilson, Ltd., London, Schwefelsäure und Superphosphat in Dun — Laoghaire her. Die **Cork Chemical & Drug Co., Ltd.**, Cork (AK. 60 000 £; davon 42 000 £ eingezahlt), erzeugt in ihrer in Cork gelegenen Fabrik Schwefelsäure für die Herstellung von Schafwaschmitteln und anderen Desinfektionsmitteln. Einige der vorgenannten Firmen befassen sich auch mit der Erzeugung von Kupfervitriol.

Von den Düngemittelfabriken wurden, wie die letzte verfügbare Produktionsstatistik nachweist, 1938 141 300 t **Superphosphat** und Mischdünger im Werte von 464 600 £ gegen 138 400 t für 429 700 £ hergestellt. An Rohstoffen wurden 83 000 (78 200) t Phosphate im wesentlichen nordamerikanischer Herkunft sowie 34 100 (33 900) t spanische Pyrite verbraucht. Weiter wurden noch 118 (133) t Knochenmehl gewonnen. Die Erzeugung von **Ammonsulfat** belief sich auf 1800 (2200) t im Werte von 10 700 (12 000) £. Hersteller sind die **Alliance & Dublin Consumers Gas Co., Ltd.**, (AK. 1,85 Mill. £, voll eingezahlt) sowie die **Cork Gas Consumers Co., Ltd.**, Cork (AK. 150 000 £, davon 146 000 £ eingezahlt).

An **sonstigen Schwerchemikalien** ist in der Produktionsstatistik noch die Erzeugung von Kristallsoda im Umfang von 6900 (6000) t für 35 100 (30 600) £, von Acetylen im Umfang von 1,86 (1,95) Mill. Kubikfuß für 9400 (9900) £ und von Sauerstoff im Umfang von 5,71 (5,62) Mill. Kubikfuß für 10 200 (11 000) £ nachgewiesen. Kristallsoda wird von mehreren Seifenfabriken gewonnen. Mit der Herstellung von Sauerstoff, Acetylen und anderen technischen Gasen befaßt sich in erster

Linie die **Industrial Gases (I. F. S.), Ltd.**, Dublin (AK. 30 000 £, voll eingezahlt); die Firma ist eine Tochtergesellschaft der Hammond Lane Foundry Co., Ltd., Dublin (AK. 200 000 £, davon 160 000 eingezahlt), die mehrere Eisengießereien und Maschinenfabriken betreibt.

Die Einfuhr von Schwerchemikalien hat in den letzten Berichtsjahren folgende Entwicklung genommen:

	1937 cwts.	1937 1000 £	1938 cwts.	1938 1000 £
Schwefelsäure	11 528	5	11 368	6
Borsäure	1 552	2	1 645	3
Essigsäure	1 845	3	1 856	3
Weinsäure, einschl. n. b. g. Tartrate	694	3	622	3
Säuren, n. b. g.	9 410	12	8 383	12
Soda	14 602	6	60 759	19
Aetznatron	39 692	14	28 473	15
Natronwasserglas	8 774	3	9 029	3
Natriumsulfat	12 477	3	13 575	3
Borax	3 456	3	3 692	3
Natriumverbindungen, n. b. g.	224 289	90	184 453	84
Kalisalpeter für techn. Zwecke	4 897	6	5 544	7
Kaliumchlorat	1 572	2	1 451	2
Cremor tartari	3 452	11	3 384	12
Kaliumverbindungen, n. b. g.	1 803	4	1 672	4
Ammoniak, wasserfrei	197	1	125	.
Ammoniumcarbonat	585	1	447	1
Ammoniumverbindungen, n. b. g.	10 908	8	13 102	9
Calciumcarbid	15 684	11	11 610	8
Bleichmaterialien, n. b. g.	11 272	6	11 960	6
Magnesiumverbindungen, n. b. g.	8 729	4	9 243	4
Kupfersulfat, t	3 281	66	3 364	50
Phosphor	103	1	157	1
Jod und Jodide, lbs.	9 518	2	8 952	2
Calcium-, Natriumphosphate, pulverförmig	1 831	4	314	1
Methanol, ungereinigt, Gall.	9 666	1	10 731	1
Kohlensäure, 1000 lbs.	441	4	434	4

In den ersten acht Monaten 1939 stieg die Einfuhr von Säuren auf 17 660 cwts., für 19 300 £ gegen 15 761 cwts. für 17 700 £ im gleichen Vorjahrsabschnitt an. An Soda wurden 35 410 (38 475) cwts. für 10 700 (11 800) £, an Aetznatron 21 503 (17 646) cwts. für 12 300 (9300) £ und an n. b. g. Natriumverbindungen 153 529 (147 009) cwts. für 76 300 (61 900) £ bezogen. Die Einfuhr von Kaliumverbindungen erhöhte sich auf 6009 cwts. für 8900 £ gegen 5050 cwts. für 7700 £ im Vorjahr. Die Bezüge von Calciumcarbid beliefen sich auf 9829 (7072) cwts. für 5300 (4800) £; an Kupfersulfat wurden 3374 (3354) t für 53 400 (50 200) £ eingeführt.

Die Einfuhr von chemischen Düngemitteln entwickelte sich nach Maßgabe folgender Zusammenstellung:

	1937 t	1937 1000 £	1938 t	1938 1000 £	Jan.—Aug. 1938 t	Jan.—Aug. 1938 1000 £	Jan.—Aug. 1939 t	Jan.—Aug. 1939 1000 £
Chilesalpeter	1 933	13	2 042	14	1 952	14	2 142	15
Ammonsulfat	25 379	167	31 410	212	16 678	114	15 684	106
Superphosphat	8 652	26	5 922	19	5 685	19	7 986	24
Mischdünger	2 234	11	2 522	17	2 412	15	2 703	16

Seifen, Kerzen, Körperpflegemittel.

Die Seifenindustrie gehört mit ihren wichtigsten Werken zum Interessenbereich des britischen Unilever-Konzerns, dem u. a. die **Lever Bros. (Ireland), Ltd.**, mit Fabriken in Dublin, Cork sowie in Belfast, die **John Barrington & Sons, Ltd.**, Dublin, mit einer Fabrik in Dublin und die **Shaw & Co., Ltd., Dublin**, mit Fabriken in Dublin und Belfast angeschlossen sind. Von sämtlichen Fabriken werden neben Waschseife und Waschpulver auch Toilette- und Rasierseifen sowie Kerzen hergestellt. An weiteren Unternehmungen der Fachgruppe sind noch die **James Crean & Son (1936), Ltd.**, Dublin (AK. 100 000 £, davon 80 000 £ eingezahlt) und die **Edward Ryan & Co., Ltd.**, Cork (AK. 36 000 £, davon 33 000 £ eingezahlt) zu erwähnen. Kerzen werden außerdem noch von der **Irish American Oil Co., Ltd.**, Dublin und der **Shandon Candle Co., Ltd.**, Cork, hergestellt.

Die Erzeugung von Seifen und Kerzen entwickelte sich in den letzten Berichtsjahren wie folgt:

	1937 cwts.	1937 1000 £	1938 cwts.	1938 1000 £
Hartseifen für Haushaltungen und Wäschereien, in Riegeln u. Stücken	157 771	231	139 011	194
Toiletteseifen	10 671	34	10 108	32
Rasierseifen	388	4	389	4
Polier- und Scheuerseifen	11 162	11	10 888	11
Andere Seifen	20 698	40	19 137	34
Seifenpulver	39 117	54	42 700	57
Kerzen	74 017	159	68 379	144
Haarpflegemittel	.	28	.	34
Gesichtspuder	10	.	9	.
Gesichtscremes	19	.	19	.
Sonstige Erzeugnisse der Fachgruppe[1])	89	.	85	.

[1]) Einschließlich Glycerin, roh, Zahnpflegemittel, Badesalz usw.

Zur Herstellung von Seifen und Kerzen wurden 1938 u. a. 32 544 cwts. Talg gegen 31 904 cwts. im Jahre 1937, weiter 14 506 (9149) cwts. andere Fette, 16 426 (16 044) cwts. Kokosnußöl und 66 851 (80 683) cwts. andere Oele verarbeitet. Der Verbrauch an Alkalien belief sich auf 20 221 (22 385) cwts., an Harzen auf 12 561 (16 892) cwts., an Paraffinwachs auf 62 763 (69 421) cwts. und an Bienenwachs auf 1452 (1514) cwts. Als Herkunftsländer der Rohstoffe, soweit es sich um eingeführte Waren handelte, sind für Kolophonium die Vereinigten Staaten von Nordamerika, für Bienenwachs Französisch Westafrika und für Paraffinwachs Burma und die Vereinigten Staaten von Nordamerika zu erwähnen.

Die Einfuhr von Seifen, Kerzen und Körperpflegemitteln nahm in den letzten Jahren folgende Entwicklung:

	1937 cwts.	1937 1000 £	1938 cwts.	1938 1000 £	Jan.—Aug. 1938 cwts.	Jan.—Aug. 1938 1000 £	Jan.—Aug. 1939 cwts.	Jan.—Aug. 1939 1000 £
Hartseifen	1 153	4	1 494	5	969	4	805	4
Andere Seifen, einschl. Seifenpulver	765	5	700	4	539	3	602	4
Kerzen	124	.	124	1	.	.	.	.
Parfümerien, Körperpflegemittel usw.	.	32	.	32	.	19	.	18

An ätherischen Oelen (mit Ausnahme von Terpentinöl) wurden in den ersten acht Monaten 1939 33 552 lbs. für 11 800 £ gegen 31 518 lbs. für 10 600 £ im gleichen Vorjahrsabschnitt bezogen. Im ganzen Jahr 1938 waren 49 174 lbs. für 17 100 £ gegen 55 352 lbs. für 19 000 £ im Vorjahr eingeführt worden.

Kautschukwaren.

Die irische Kautschukwarenindustrie besteht erst seit wenigen Jahren. 1935 nahm die **Irish Dunlop Co. Ltd.**, Dublin (AK. 350 000 £, davon 275 000 £ eingezahlt), eine Tochtergesellschaft des Dunlop-Konzerns, die Erzeugung in ihrer in Cork gelegenen Fabrik auf; hergestellt werden Kraftwagen- und Fahrradbereifungen, Gummischuhe, Gummisohlen und -absätze und andere Kautschukwaren. Weiter werden Kautschukwaren noch von der **Leyland & Birmingham Rubber Co., Ltd.**, Leyland (Lancashire), in ihrem in Dublin gelegenen irischen Werk hergestellt.

Die Erzeugung von Kautschukwaren hat sich in den beiden letzten Berichtsjahren wie folgt entwickelt (in 1000 £):

	1937	1938		1937	1938
Kraftwagenlaufdecken	270	234	Gummischuhe	117	114
Kraftwagenschläuche	34	28	Gummisohlen und -absätze	11	12
Fahrradlaufdecken	83	56	Kautschukwaren, n. b. g.	10	12
Fahrradschläuche	23	18			

Die Einfuhr von Kautschukwaren hat sich in den letzten Jahren recht unterschiedlich entwickelt. Die Bezüge von Gummischuhen hatten 1938 nur noch einen Wert von 490 £ gegen 6800 £ im Vorjahr. Dagegen verzeichneten Bezüge von Bereifungen nach einer starken Abnahme in den ersten acht Monaten 1939 wieder eine Erhöhung. Im einzelnen wurden bezogen:

	1937 cwts.	1937 1000 £	1938 cwts.	1938 1000 £	Jan.—Aug. 1938 cwts.	Jan.—Aug. 1938 1000 £	Jan.—Aug. 1939 cwts.	Jan.—Aug. 1939 1000 £
Streifen, Platten, Fäden usw.	1 966	11	1 449	9	997	6	1 377	8
Schläuche	2 219	12	2 073	12	1 602	8	1 894	10
Kraftwagenlaufdecken, Stück	8 380	20	5 905	14	3 851	9	4 038	10
Fahrradlaufdecken, Stück	26 823	3	18 859	2	10 260	1	14 855	2
Vollreifen	.	7	.	6	.	4		4
Fußbodenbelag	.	11	.	14	.	.	.	.
Golf-, Tennis- u. a. Bälle	.	13	.	16	.	.	.	.
Spielwaren	.	9	.	10	.	.	.	.
Kautschukwaren, n. b. g.	.	52	.	41	.	48[1])	.	45[1])

[1]) Einschließlich Fußbodenbelag, Bälle, Spielwaren usw.

Farben und Lacke, Putz- und Poliermittel.

Die größeren Betriebe der irischen Farben- und Lackindustrie stellen durchweg Tochtergesellschaften von britischen Firmen dar. Größere Bedeutung kommt vor

allem folgenden Firmen zu: **Lewis Berger & Sons (Ireland), Ltd.**, Dublin, Tochtergesellschaft des Lewis Berger Konzerns. — **Harrington's & Goodlass Wall Ltd.**, Cork (AK. 100 000 £, davon 43 000 £ eingezahlt), Tochtergesellschaft der Goodlass Wall & Lead Industries Ltd., London. — **Walpamur Co. (Ireland), Ltd.**, Dublin, Tochtergesellschaft der zum Konzern der Wall Paper Manufacturers Ltd. gehörigen Walpamur Co., Ltd., London. Weiter werden Farben und Lacke noch hergestellt von der **Boileau & Boyd Ltd.**, Dublin, der **A. E. Darrington, Ltd.**, Dublin, der **Thomas Parsons & Sons, Ltd.**, Dublin, der **Preston & Hadfields, Ltd.**, Dublin, der **James Rudman (Ireland), Ltd.**, Cork, **Spence & Docker, Ltd.**, Dublin, Fabrik in Kelbridge, 10 km westlich von Dublin, **Sissons Bros. & Keirans, Ltd.**, Dublin. —

Mit der Herstellung von Druckfarben und Tinten befassen sich neben mehreren der vorgenannten Unternehmungen u. a. noch die **Glenside Printing Ink Co., Ltd.**, Dublin (Fabrik in Palmerstown) und die **Tore Manufacturing Co., Ltd.**, Dublin.

Putz- und Poliermittel werden von mehreren Firmen produziert, von denen vor allem den von dem britischen Reckitt-Konzern kontrollierten Gesellschaften größere Bedeutung zukommt. Zu diesen gehören die **Reckitt's (Ireland), Ltd.**, Dublin, und die **Nugget Polish Co (Ireland), Ltd.**, Dublin. Beide Firmen befassen sich mit der Herstellung von Putz- und Poliermitteln und stellen außerdem Waschblau sowie Desinfektionsmittel her. Von weiteren Putz- und Poliermittelherstellern sind noch folgende Firmen zu erwähnen: **Lambert, Brien & Co., Ltd.**, Dublin; Bohnerwachs u. a. Poliermittel. — **Irish Radium Products, Ltd.**, Dublin; Putzmittel und Bohnerwachs. — **Cork Chemical & Drug Co., Ltd.**, Cork (AK. 60 000 £, davon 42 000 £ eingezahlt); Putz- und Poliermittel. — **Dandy Boot Polish & Dandy Garage Co., Ltd.**, Dublin; Schuhwichse und andere Schuhputzmittel.

Die Erzeugung von Farben und Lacken sowie von Putz- und Poliermitteln hat folgende Entwicklung genommen:

	1937		1938	
	cwts.	1000 £	cwts.	1000 £
Farben, pastenförmig oder gemischt t	4 261	225	4 293	228
Firnisse und Lacke	.	96	.	96
Andere Farben	.	28	.	31
Tinten	.	27	.	31
Schuhputzmittel	8 755	95	9 303	95
Fußbodenpflegemittel	8 914	35	9 308	36
Andere Putz- und Poliermittel	6 149	32	6 080	32

An Ausgangsmaterialien wurden zur Erzeugung von Farben und Lacken sowie von Putz- und Poliermitteln u. a. 44 881 cwts. Trockenfarben gegen 42 270 cwts. im Vorjahr und 8027 (7674) cwts. Terpentinöl verarbeitet.

Aus dem Ausland wurden an einschlägigen Erzeugnissen folgende Posten bezogen:

	1937		1938		Jan.—Aug. 1938		Jan.—Aug. 1939	
	cwts.	1000 £	cwts.	1000 £	cwts.	1000 £	cwts.	1000 £
Bleiweiß	9 789	23	11 211	24	8 423	18	9 335	20
Ocker u. a. Erdfarben	11 049	10	11 781	9	7 854	6	6 433	5
Bleimennige	3 215	6	3 657	5	.	.	.	.
Orangemennige	422	1	592	1	.	.	.	.
Schwerspat, gemahlen, einschließl. Blanc Fixe	16 834	4	21 235	5	.	.	.	.
Trockenfarben, n. b. g.	57 987	80	59 595	76	54 490[1])	57[1])	56 590[1])	56[1])
Farben, flüssig od. in Pastenform	9 696	32	5 792	20	4 302	14	4 066	14
Druckfarben und Tinten	.	22	.	19	.	12	.	14
Poliermittel	673	4	613	3	414	2	495	2
Terpentinöl, 1000 Gall.	232	29	237	23	151	16	190	17

[1]) Einschließlich Bleimennige, Orangemennige und gemahlenem Schwerspat.

Pharmazeutische Erzeugnisse.

Die pharmazeutische Industrie deckt bisher nur einen kleinen Teil des Arzneimittelverbrauches, der sich mit einem durchschnittlichen Pro-Kopfverbrauch von nur 1,5 bis 2 *RM* auf einem niedrigen Stand hält. Recht gut entwickelt ist dagegen die Herstellung von Tierarzneimitteln aller Art, für die die großen Rindvieh- und Schafherden des Landes ein lohnendes Absatzgebiet darstellen. Hersteller von Arzneimitteln sind u. a. folgende Firmen: **Evans Sons Lescher & Webb (Ireland), Ltd.**, Dublin, eine Tochtergesellschaft der Evans Sons Lescher & Webb, Ltd., Liverpool. — **Irish Pharmaceuticals, Ltd.**, Dublin. — **May, Roberts (Ireland), Ltd.**, Dublin (AK. 170 000 £, voll eingezahlt); die Firma ist eine Tochtergesellschaft des britischen Arzneimittelkonzerns Sangers, Ltd., London. Hersteller von Tierarzneimitteln sind die folgenden Unternehmungen: **Cooper, McDougall & Robertson (Ireland), Ltd.**, Dublin; die Firma gehört zum Konzern der Cooper, McDougall & Robertson, Ltd., London. — **Talisman Works, Ltd.**, Dublin. — **Osmond & Son (Ireland), Ltd.**, Dublin. — **W. Murphy & Co., Ltd.**, Dublin. — **Dundalk Chemicals, Ltd.**, Dundalk. — **Carboleene Co., Ltd.**, Dublin. — **Burke's Chemicals Manufactory, Ltd.**, Cork. Die meisten der vorgenannten Firmen befassen sich außerdem mit der Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von Präparaten für Desinfektionszwecke und Holzkonservierung. Ueber die Erzeugung von Arzneimitteln sowie von Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmitteln liegen folgende Angaben vor (in 1000 £):

	1937	1938		1937	1938
Salben	8	10	Desinfektionsmittel	14	14
Spezialitäten	34	32	Viehwaschmittel	16	13
Galenische Präparate	28	29	Unkrautvertilgungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel	3	3
Tierarzneimittel	30	26			

Die Einfuhr der in diesem Abschnitt behandelten Erzeugnisse nahm im letzten Berichtsjahr folgende Entwicklung:

	1937		1938		Jan.—Aug. 1938		Jan.—Aug. 1939	
	cwts.	1000 £	cwts.	1000 £	cwts.	1000 £	cwts.	1000 £
Chloroform, 1000 lbs.	13	2	13	2	.	.	.	.
Salben	575	11	367	14	216	9	186	8

Welterzeugung von Kunstfasern.

Nach Angaben des Bureau of Textile Economics ist die Welterzeugung von Kunstseide 1940 auf 521 600 metr. t gegen 519 400 t im Vorjahr gestiegen. Die Weltproduktion von Zellwolle erhöhte sich von 490 800 auf 612 400 t, wozu vor allem die beträchtliche Ausdehnung der Erzeugung in Deutschland und Italien beigetragen hat.

Von den übrigen europäischen Ländern verzeichneten die **Niederlande** bereits 1939 mit 11 000 t eine Rekorderzeugung, die im abgelaufenen Jahr vermutlich noch weiter erhöht werden konnte. In der zweiten Jahreshälfte ist der Inlandsverbrauch von 300 t auf 1000 t monatlich gestiegen, so daß die Betriebe trotz der Verschiebungen im Auslandsabsatz voll beschäftigt waren. Die Algemeene Kunstzijde Unie N. V. errichtet außerdem eine mit einer Kapazität von mehr als 8000 t ausgestattete Zellwollfabrik, die auf der Verarbeitung von einheimischer Strohcellulose aufgebaut ist. Auch aus der **Schweiz** liegen Nachrichten vor, wonach die dortige Kunstseideindustrie eine Erhöhung sowohl ihres einheimischen Absatzes wie auch der Ausfuhr erzielen konnte. In **Spanien** befinden sich zur Zeit mehrere Kunstfaserfabriken im Bau. Die Soc. Nacional Industrias de Aplicaciones della Celulosa Española will zunächst je 3700 t Kunstseide und Zellwolle herstellen; eine weitere Firma, die Fabricacion Española de Fibras Artificiales S. A., hat eine Gesamterzeugung von 9000 t Kunstseide und Zellwolle vorgesehen. Von den skandinavischen Ländern will vor allem **Norwegen** die Produktion von Kunstseide ausbauen. Die Kunstsilkefabrikken A. S., deren Fabrik eine Leistungsfähigkeit von 200 t Kunstseide und 500 t Zellwolle besitzt, hat Pläne für eine beträchtliche Erweiterung ihrer Produktionsanlagen ausgearbeitet.

In den **Vereinigten Staaten von Nordamerika** wurden 1940 176 900 metr. t Kunstseide gegen 149 100 t im Vorjahr und 36 800 (23 300) t Zellwolle hergestellt. Der Kunstseideverbrauch der Vereinigten Staaten belief sich auf 176 500 (163 300) t, der von Zellwolle blieb mit 44 900 t praktisch unverändert, jedoch ging die Zellwolleinfuhr von 21 500 auf 8200 t zurück. (383)

	1937		1938		Jan.—Aug. 1938		Jan.—Aug. 1939	
	cwts.	1000 £	cwts.	1000 £	cwts.	1000 £	cwts.	1000 £
Zubereitete Arzneimittel	.	306	.	300	.	195	.	212
Desinfektionsmittel usw.	10 152	33	10 710	33	7 397	24	6 422	17

Sonstige chemische Erzeugnisse.

Munition wird von der zum Konzern der Imperial Chemical Industries, Ltd., gehörigen **Irish Metal Industries, Ltd.**, Dublin, in ihrer in Galway an der Westküste gelegenen Fabrik hergestellt. Nach der Produktionsstatistik belief sich die Erzeugung von Munition 1938 auf 37 900 £ gegen 20 500 £ im Vorjahr. Den Zündholzverbrauch deckt bis auf einen kleinen noch aus dem Ausland bezogenen Teil die **Maguire & Paterson, Ltd.**, Dublin (AK. 350 000 £, davon 275 000 £ eingezahlt), die von der British Match Corp., Ltd., London, kontrolliert wird. Hersteller von Caseinkunsthorn ist die **North Creameries, Ltd.**, Kanturk. Schweröle und andere Teerdestillationsprodukte fallen in den Betrieben der **Alliance & Dublin Consumers Gas Co., Ltd.**, und der **Cork Gas Consumers Co.**, Ltd. (vgl. den Abschnitt Schwerchemikalien und Düngemittel), an. Die Erzeugung von Linoleum, die in den Händen der **Irish Floor Coverings, Ltd.**, Tipperary, liegt, hatte 1938 einen Wert von 28 000 £ gegen 34 100 £ im Vorjahr. An sonstigen chemischen Erzeugnissen wird noch Backpulver von der **Alfred Bird & Sons (Ireland), Ltd.**, Dublin, einer Tochtergesellschaft der Alfred Bird & Sons, Ltd., Birmingham, und der **F. A. Wyatt & Co., Ltd.**, Dublin, hergestellt.

Ueber die Einfuhr von sonstigen chemischen Erzeugnissen liegen folgende Angaben vor:

	1937		1938		Jan.—Aug. 1938		Jan.—Aug. 1939	
	cwts.	1000 £	cwts.	1000 £	cwts.	1000 £	cwts.	1000 £
Teerfarben	5 698	48	5 005	47	3 358	31	3 259	34
Gerbextrakte	80 243	61	59 270	52	41 917	38	54 529	50
Patronen	937	10	332	4	.	.	.	.
Hochexplosivstoffe	2 564	16	3 049	22	.	.	.	.
Zündschnüre	174	2	161	2	.	.	.	.
Sprengstoffe und Munition, n. b. g.	.	14	.	21	.	.	.	.
Pyrotechnische Erzeugnisse	.	3	.	4	.	.	.	.
Zündhölzer	.	8	.	7	.	.	.	.
Leim	7 142	16	6 192	15	3 793	9	5 690	13
Gelatine	4 399	23	4 353	23	2 669	14	3 504	16
Kunstseide, 1000 lbs.	393	41	400	43	247	27	427	46
Kinefilme, 1000 Linearfuß	289	2	152	2	.	.	.	.
Photofilme, -platten, -papiere	.	40	.	37	.	30	.	38
Stearin	6 357	11	6 649	10	.	.	.	.
Glycerin, gereinigt	3 199	17	2 886	13	.	.	.	.
Paraffin	79 467	60	67 281	42	41 416	26	47 875	36
Schwere Teeröle	29 637	12	34 297	16	.	.	.	.
Teerprodukte, n. b. g.	3 489	6	2 122	5	.	.	.	.
Vaseline	1 434	3	1 282	2	.	.	.	.
Linoleum	.	71	.	74	—	48	.	53
Transparente Viscosefolien	2 180	19	1 760	16	1 092	10	1 229	12
Casein, Celluloseester, Kunstharze usw.	179	2	207	3	.	.	.	.
Künstl. Süßstoffe, Unzen	8 929	0,4	11 062	0,4	.	.	.	.
Kohlepapier	.	7	.	1	.	.	.	.
Glühstrümpfe, Gros	2 585	4	2 675	5	.	.	.	.

(333)

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

In der Auslandspresse finden sich folgende Nachrichten über neue kriegswirtschaftliche Maßnahmen:

Großbritannien.

Wie berichtet wird, hat sich Großbritannien durch eine Vereinbarung mit dem in London lebenden früheren belgischen Finanzminister die gesamte Goldproduktion von Belgisch Kongo gesichert; eine gleiche Vereinbarung ist hinsichtlich der Goldgewinnung von Französisch Aequatorialafrika und dem Mandatsgebiet Kamerun erfolgt. Großbritannien will auch aus der Kongokolonie und Kamerun größere Mengen an Oelrohstoffen beziehen.

Der Liste der dem Ausfuhrbewilligungsverfahren unterworfenen Erzeugnisse ist u. a. Blattaluminium hinzugefügt worden.

Belgien.

Die belgische Industrie befindet sich weiter im Zeichen der Wiederbelebung, so daß die Zahl der Arbeitslosen bereits unter 200 000 gesunken ist. Die Nachfrage nach Industriekohlen wird immer größer. Etwa die Hälfte aller vorhandenen Hochöfen ist bereits wieder in Betrieb. Die belgische Schwerindustrie kann künftig wieder Lieferungen nach Holland, Dänemark, Finnland und Schweden im Rahmen der für diese Länder vorgesehenen Mengen übernehmen. Die Lage der Metallindustrie ist befriedigend, wenn auch die Tätigkeit der Vorkriegszeit noch nicht erreicht werden konnte. Ungünstiger ist die Lage der Glasindustrie, die zur Zeit noch mit gewissen Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

Um Arbeit zu beschaffen und anbaufähiges Land zu erhalten, hat das Landwirtschaftsministerium beschlossen, 100 000 ha Brachland urbar zu machen, wodurch Belgien 300 000 t Getreide mehr ernten soll. Von größter Bedeutung für das gesamte Wirtschaftsleben ist auch die fortschreitende Verbesserung des Eisenbahnbetriebes und die Ende Dezember 1940 erfolgte Wiederinbetriebnahme des Albert-Kanals.

Durch ein Verordnung vom 15. 1. 1941 ist die Ausfuhr zahlreicher Erzeugnisse verboten worden. Unter diesen Waren befinden sich Schuhwaren mit Leder- oder Gummisohlen (Pos. 1156 des belgischen Zolltarifs), ferner Wolle und verschiedene Textilwaren.

Laut „Moniteur Belge" vom 11. 1. 1941 dürfen Citronensäure (Pos. 307 d) und Citrate (Pos. 384 b) nur mit einer besonderen Genehmigung des Generalsekretärs im Wirtschaftsministerium ausgeführt oder im Transit abgefertigt werden.

Laut „Moniteur Belge" vom 8. 1. 1941 ist die Einfuhr von Teerfarbstoffen der Pos. 396 des Zolltarifs nur mit einer besonderen Genehmigung des Generalsekretärs im Wirtschaftsministerium gestattet.

Niederlande.

Das günstige Bild, das sich bei Jahresbeginn für die niederländische Wirtschaft abzeichnet (vgl. S. 47), findet durch die Entwicklng der Konkursziffern im abgelaufenen Jahr seine Ergänzung. In den ersten 11 Monaten 1940 ist die Konkursziffer auf 1189 gegen 1881 im gleichen Vorjahrsabschnitt, d. h. um 37%, zurückgegangen.

Schweiz.

Nach einer Verfügung des Kriegs-, Industrie- und Arbeitsamtes sind sämtliche in der Schweiz hergestellten oder eingeführten Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Entfettungsmittel jeder Art auf Fettstoffbasis, mit Ausnahme einiger in einer besonderen Freiliste genannten Erzeugnisse, der Rationierung unterworfen worden. Seifenfreie, auf Fettstoffbasis hergestellte Produkte (wie z. B. alkalifreie Waschmittel, Fettalkoholsulfonate und andere Waschmittel auf Fettstoffbasis) unterliegen ebenfalls der Rationierung.

Ohne Rationierungsausweise können noch folgende Erzeugnisse abgegeben werden: Medizinalseifen (nähere Bestimmungen für ihren Bezug werden von der Sektion für Chemie und Pharmazeutika festgesetzt), Einweich-, Bleich- und Spülmittel sowie Scheuer- und Putzpulver mit einem Fettstoffgehalt unter 5% (solche Erzeugnisse dürfen jedoch nicht als Waschmittel bezeichnet werden), Panamarindenprodukte ohne Zusatz von Seife oder anderen Stoffen auf Fettstoffbasis, calcinierte und kristallisierte Soda sowie Bleichsoda, medizinische und kosmetische Erzeugnisse (unter Ausschluß von Toilette- und anderen Seifen), Zahnpasten.

Norwegen.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1941 wurde die Rationierung von Mineralölen in Norwegen neu geregelt. Als Mineralöle sind nach diesen Bestimmungen Benzin, Solaröl, Die-

selöl, Heizöl, Schmieröle, darunter Transformatoröl, sowie Schmierfette, jedoch nicht technisches Benzin (White Spirit, Dilutin, Varnolin, Songajol) und Petroleum zu verstehen. Die Verwendung von Motorfahrzeugen ohne Fahrterlaubnis des Direktoriums für Industrieversorgung ist verboten.

Ungarn.

Durch Verordnung vom 17. 12. 1940 ist ein Landesamt für die öffentliche Versorgung eingerichtet worden, zu dessen Befugnissen neben der Lebensmittelversorgung vor allem die Sicherung der Rohstoffzufuhr und die Organisation der Vorratsbildung gehören. Die neue Behörde gliedert sich in fünf Abteilungen, von denen die zweite alle mit der Rohstoffversorgung zusammenhängenden Fragen bearbeitet; in die dritte und vierte Abteilung sind das Handelsamt und das Preiskommissariat eingegliedert worden.

Rumänien.

Die rumänische Wirtschaftspresse stellt fest, daß die Rohstoffversorgung der chemischen Industrie als gesichert gelten könne; soweit eine Einfuhr erforderlich sei, könne diese in Form von deutschen und italienischen Lieferungen erfolgen. Für die Kautschukwarenfabriken seien in der letzten Zeit größere Abschlüsse über den Bezug von Rohkautschuk aus den Niederlanden getätigt worden. Als schwierig müsse dagegen die Rohstoffversorgung der Textilindustrie angesehen werden, jedoch sei es durch Kompensationsgeschäfte mit Italien und der Türkei gelungen, größere Mengen Rohbaumwolle aufzukaufen.

Das Landwirtschaftsministerium hat einen Zehnjahresplan zur Förderung der Forstwirtschaft aufgestellt, der u. a. die verkehrstechnische Erschließung der abgelegenen Waldgebiete vorsieht.

Mit Wirkung vom 7. 1. 1941 ist die Ausfuhr von Bienenwachs (Pos. 239), Wachskerzen (Pos. 240) u. a. Wachswaren (Pos. 241) verboten worden.

Durch Beschluß des Ministerrates vom 14. 12. 1940 ist eine Kommission ins Leben gerufen worden, die die Verwendung der an Privatbetriebe erteilten Einfuhrbewilligungen für Maschinen u. a. Investitionsgüter überprüfen soll. Die Kommission, deren Zuständigkeit sämtliche Munitionsfabriken und anderen Rüstungsbetriebe unterworfen sind, hat u. a. die Aufgabe, festzustellen, ob die mit oder ohne Zollbegünstigung eingeführten Waren den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, ob die Waren für Heeresaufträge verwendet werden und ob der Auftragsbestand der Fabriken den Ankauf der betreffenden Investitionsgüter rechtfertigt.

Jugoslawien.

Ueber das am 1. 1. 1941 in Kraft getretene Verfahren zur Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen werden Einzelheiten bekannt. Danach haben die Einführer der Waren, die unter der Kontrolle der Außenhandelsdirektion stehen, ihre Anträge unmittelbar der Direktion oder den von ihr bevollmächtigten Organen einzureichen; zu den hier in Betracht kommenden Waren gehören u. a. Paraffin (Pos. 183, I) und Zellwolle (Pos. 328). Für die von der Devisendirektion der Nationalbank kontrollierten Waren sind die Anträge wie bisher der Devisendirektion vorzulegen. Hinsichtlich der Ausfuhr ist bestimmt worden, daß u. a. Anträge für Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Holzkohle und Holzkohlebriketts (Pos. 92), natürliche Gummen und Harze (Pos. 100), Holzteer (Pos. 101), Gerbmaterialien und -extrakte (Pos. 230) und Ferrosilicium (Pos. 536, I) der Außenhandelsdirektion einzureichen sind. Für die der Kontrolle der Devisendirektion der Nationalbank unterworfenen Waren verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

In Kreisen des Ausfuhrhandels wird in steigendem Maße Klage über die schleppende Behandlung von Anträgen auf Ausfuhrbewilligungen geführt. Zur Zeit liegen noch mehr als 30 000 unerledigte Anträge vor; im Dezember und in der ersten Hälfte des Januar sind nur 10 000 Gesuche erledigt worden.

Die Regierung hat das am 2. 12. 1939 gegenüber der UdSSR. in Kraft gesetzte sog. moralische Embargo auf die Ausfuhr von Flugzeugen und Flugzeugteilen sowie von Materialien, die für die Herstellung von Flugzeugen von wesentlicher Bedeutung sind, aufgehoben. Weiter wurde das am 15. bzw. 20. 12. 1939 in Kraft gesetzte Embargo auf die Ausfuhr von Aluminium und Molybdän sowie von Plänen, Patenten, Anlagen und Maschinen für die Herstellung von Flugzeugbenzin nach der Sowjet-Union außer Wirksamkeit gesetzt. Damit unterliegen die genannten Erzeugnisse nur noch dem allgemeinen Ausfuhrbewilligungsverfahren.

Canada.

Wie aus einer Erklärung des Finanzministers hervorgeht, ist in der nächsten Zeit mit der Rationierung des Treibstoffverbrauches zu rechnen.

Brasilien.

Nach dem Fortfall der skandinavischen Märkte, auf denen regelmäßig bedeutende Mengen brasilianischer Oelkuchen abgesetzt worden waren, ist die Regierung von Sao Paulo dazu übergegangen, den Anfall von Baumwollsaatkuchen aus der Ernte 1940 für Düngezwecke einzusetzen.

Türkei.

Nach Pressemeldungen sind die Eisen- und Stahlwerke in Karabük in allen ihren Abteilungen in Betrieb genommen worden. Diese Werke arbeiten nur für den inländischen Bedarf.

Die zweite Papierfabrik in Izmit soll in etwa drei Monaten in Betrieb gesetzt werden. Man hofft, daß gleichzeitig auch die Zellstoffabrik den Betrieb aufnehmen kann, so daß eine Einfuhr von Cellulose dann nicht mehr erforderlich sein würde. Auch Kaolin für die Papierindustrie soll künftig nicht mehr vom Auslande bezogen werden. Die erforderlichen Anlagen sollen bereits fertiggestellt sein.

Auf Grund des Gesetzes zur Verstaatlichung des Kohlenbergbaues werden sämtliche Steinkohlengruben des Kohlengebiets von Eregli und Amasra verstaatlicht.

Japan.

Auf der Tagung der ostasiatischen Wirtschaftskonferenz in Tokio Ende November vorigen Jahres, über die wir bereits auf Seite 11 berichteten, ist von Präsident Hoshino u. a. auch die Notwendigkeit einer Einbeziehung Südostasiens und der Südseegebiete in den Groß-Ostasiatischen Wirtschaftsraum erörtert worden. Zu greifbaren Ergebnissen hat die Konferenz nicht geführt.

Nach Pressemeldungen hat das Wirtschaftsministerium in Tokio die Errichtung einer Vereinigung zur Ausfuhrförderung beschlossen, die die Aufgabe hat, die Ausfuhr in die Länder des Yenblocks zu fördern, Verhandlungen zum Abschluß von Austauschabkommen mit den Ländern Südostasiens vorzubereiten und geeignete Ausfuhrländer für die übrigen Gebiete der Erde auszuwählen. Zur Förderung der Ausfuhr hat das Planungsamt des Kabinetts drei Vorschläge ausgearbeitet: 1. Revision des Ausfuhrkompensationsgesetzes, wonach Ausführer für nicht durch eigenes Verschulden entstandene Verluste im Ausfuhrgeschäft entschädigt werden können. 2. Ausbau der staatlichen Rückversicherung gegen das Kriegsrisiko. 3. Erleichterung des Devisenverkehrs durch zweckmäßigere Gestaltung der Devisenüberwachung.

Zur Neuordnung des Wirtschaftssystems hat das Industrie- und Handelsministerium 18 Entwürfe für neue Gesetze bzw. Gesetzänderungen ausgearbeitet, die dem Reichstag kürzlich vorgelegen haben. Es handelt sich u. a. um das Gesetz über die Organisation der Industrie, um das Gesetz über die Errichtung der Kaiserlichen Gesellschaft zur Förderung der organisch-synthetischen chemischen Industrie, Abänderungen der Gesetze über den gewerblichen Rechtsschutz, die organisch-synthetische chemische Industrie, die Erdölindustrie, die synthetische Herstellung von Treibstoffen und des Gesetzes über Ausfuhrentschädigungen usw.

Nach Bekanntgabe des Innenministeriums sind im Sinne der Landesplanung 15 Industriegebiete vorgesehen, die vom Frühjahr 1941 an systematisch ausgebaut werden sollen. (377)

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Zahlungsverkehr mit den ehemaligen Baltenstaaten.

Nach den am 10. 1. 1941 mit der UdSSR. getroffenen Vereinbarungen über die Ueberleitung des Waren- und Zahlungsverkehrs Deutschlands mit den ehemaligen Baltenstaaten (Litauen, Lettland und Estland) auf den deutsch-sowjetischen Wirtschaftsverkehr gelten gemäß RE. 12/41 vom 25. 1. 1941 folgende Bestimmungen:

1. Warenlieferungen auf Grund früher getätigter Geschäftsabschlüsse im Handelsverkehr zwischen Deutschland und den früheren Baltenstaaten werden bis einschließlich 10. 2. 1941 abgewickelt, soweit hierfür eine Vereinbarung zwischen der Wirtschaftsabteilung der Deutschen Botschaft in Moskau und dem Volkskommissariat für den Außenhandel der UdSSR. getroffen wird. Alle anderen Geschäftsabschlüsse gelten als annulliert.

   Ab 11. 2. 1941 finden für den Waren- und Zahlungsverkehr mit den ehemaligen Baltenstaaten die für den Waren- und Zahlungsverkehr mit der UdSSR. erlassenen Bestimmungen Anwendung.
2. Die gelieferten Waren sind zu bezahlen. Vorschüsse, Akkreditive, Anzahlungen, Garantien und andere Summen, die auf Grund von Geschäftsabschlüssen gezahlt wurden, sind bis einschließlich 10. 3. 1941 zu bezahlen.

   Beträge, die von deutschen Organisationen, Firmen und Personen zurückerstattet werden, sind zugunsten der Staatsbank der UdSSR. einzuzahlen.
3. Soweit Zahlungen der obengenannten Art einschließlich der Zahlungen für Nebenkosten bis 10. 2. 1941 geleistet werden, sind sie über folgende Konten durchzuführen:
   Litauen: Reichsmarksonderkonto I 1066,
   Lettland: Reichsmarksonderkonto 1051,
   Estland: Reichsmarksonderkonto I 1032.
   Die nach dem 10. 2. 1941 zu leistenden Zahlungen sind über die Sonderkonten der Staatsbank der UdSSR. in Reichsmark abzuwickeln. (380)

HANDELSPOLITISCHE RUNDSCHAU.

INLAND.

Verlängerung deutsch-dänischer Wirtschaftsabkommen.

Am 20. 12. 1940 wurde zwischen beiden Regierungen vereinbart, daß die Geltungsdauer der deutsch-dänischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 1. 3. 1934 und 24. 1. 1935 bis zum 31. 12. 1941 verlängert wird. (379)

AUSLAND.

Belgien.

Ergänzung der amtlichen Pharmakopöe. Zur amtlichen belgischen Pharmakopöe, 4. Ausgabe, ist ein Ergänzungsband erschienen, der laut „Moniteur Belge" vom 22. 12. 1940 vom Gesundheitsminister genehmigt wurde. In diesem Band sind u. a. verschiedene Arzneimittel enthalten, von denen die Apotheken und die zum Verkauf von Arzneimitteln zugelassenen Aerzte stets einen gewissen Vorrat auf Lager halten müssen. Die Liste dieser Erzeugnisse ist im gleichen Amtsblatt veröffentlicht. (368)

Niederlande.

Zur Neuregelung der Umsatzsteuer. Nach einer Mitteilung des Finanzministeriums darf die Umsatzsteuer, soweit ihre Berechnung weiter erfolgt (vgl. S. 13 bzw. 34) nicht in Form einer besonderen Erwähnung des Umsatzsteuerbetrages erfolgen. Die Umsatzsteuer darf zwar, soweit eine Abwälzung nicht ausdrücklich untersagt ist, in den Preis eingerechnet werden, so daß notfalls eine Preiserhöhung eintreten darf, jedoch darf einem Abnehmer ein Einzelbetrag für Umsatzsteuer in keiner Form in Rechnung gestellt werden. Unternehmer, die die Steuer bis zum 1. 1. 1941 einzeln in Rechnung gestellt haben, dürfen das noch bis zum 31. 1. 1941 weiter tun. (371)

Dänemark.

Leistungen der Krankenkassen. Nach § 22, Abschnitt 1, Nr. 12 des Volksversicherungsgesetzes kann in den Satzungen der Krankenkassen bestimmt werden, daß eine teilweise Bezahlung von ärztlich verschriebenen Arzneimitteln, die nicht von der Regel in § 18, Abschnitt 1 Nr. 4 des Gesetzes umfaßt werden, geleistet werden darf. Zu solchen Arten von Arzneimitteln, die vom Sozialminister auf Vorschlag der Gesundheitsverwaltung als besonders wichtig bezeichnet werden, kann ein Zuschuß bis zu ¾ der Kosten geleistet werden. Für andere Arzneimittel darf der Zuschuß nicht ⅔ des Zuschusses übersteigen, den die Krankenkasse für besonders wichtige Arzneimittel leistet. Für Freihandelswaren darf in dem Umfang, den der Sozialminister auf Vorschlag der Gesundheitsverwaltung bestimmt, überhaupt kein Zuschuß geleistet werden. Unter Bezugnahme hierauf hat das Arbeits- und Sozialministerium auf Vorschlag der Gesundheitsverwaltung Regeln für die Arzneimittelleistungen der zugelassenen Krankenkassen festgesetzt und in „Lovtidenden" A.-Nr. 123 1940 unter Nr. 668 besondere Arzneimittellisten veröffentlicht.

Danach können die Krankenkassen für die Arzneimittel der Liste I A einen Zuschuß bis zu ¾ der Kosten leisten. Dieser Zuschuß ist von folgenden Bedingungen abhängig:

1. Die in der Liste I A aufgezählten gebrauchsfertigen Präparate, hierunter pharmazeutische Spezialitäten, sowie nach spezifizierten Vorschriften des Arztes verschriebene Zubereitungen und Lösungen von Einzelstoffen dürfen nicht irgendwelchem Heilmittel zugemischt werden, das nicht in der Liste enthalten oder das nicht in dem Verzeichnis über Hilfsstoffe und -präparate (Liste I B) aufgezählt ist. Dies gilt auch für Heilmittel und Hilfsstoffe, die als Bestandteile in irgendwelchem Arzneimittel vorhanden sein müssen.
2. Wenn es bei einem Arzneimittel der Liste I A angegeben ist, daß das Mittel nur in einer bestimmten Form (Lösung, pro injectione oder ähnl.) zu liefern ist, soll der obengenannte Zuschuß zur Bezahlung des Arzneimittels in anderen Ordinationsformen (als in Liste I A angegeben) nicht geleistet werden.

Für die in der Liste II aufgezählten Freihandelswaren dürfen die Krankenkassen überhaupt keinen Zuschuß leisten. Dies gilt auch dann, wenn solche Arzneimittel vom Arzt verschrieben werden. Für andere Arzneimittel als die der Listen I—II darf der Zuschuß der Krankenkasse nicht ⅔ des Zuschusses übersteigen, den die Kasse für die besonders wichtigen Arzneimittel der Liste I leistet. Für die Ausgaben für Umschließungen, Porto u. a. m. beim Einkauf von Arzneimitteln sind keine Zuschüsse vorgesehen. Diese Bestimmungen nebst Listen sind am 1. 1. 1941 in Kraft getreten. (268)

Norwegen.

Wirtschaftsvereinbarung mit Bulgarien. Zwischen beiden Ländern wurde mit Gültigkeit bis Ende März 1941 ein Verrechnungsabkommen und ein Abkommen über den norwegisch-bulgarischen Warenaustausch abgeschlossen. Für die Ein- und Ausfuhr sind die üblichen Lizenzen erforderlich. Der Warenaustausch erfolgt auf Grund von Listen. Die Bezahlung erfolgt auf dem Wege der Verrechnung durch das Norges Clearing Institut, Oslo, sowie durch die Bulgarische Nationalbank. (350)

Steuerfreie Einfuhr von Parfümessenzen und ätherischen Oelen. In einem Schreiben vom 25. 11. 1940 hat das Finanz- und Zolldepartement seine Zustimmung dazu gegeben, daß bei der Einfuhr von Parfümessenzen und ätherischen Oelen die 6%ige Umsatzsteuer nicht erhoben wird, wenn der Importeur eine dahingehende eidesstattliche schriftliche Versicherung abgibt, daß die Ware, soweit es ihm bekannt ist, nicht zur Herstellung von Parfüms und kosmetischen Mitteln von jemandem verwandt werden soll, der keine Erlaubnis des Departements dazu hat. (259)

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifstellen abzufertigen

(zu den in Klammern angegebenen Zollsätzen treten noch ein Zuschlag von 50% und ein Goldzuschlag von 33⅓%):

Zündmittel, viereckige Holzfaserplatten (60×16×13 mm), mit Petroleumkohlenwasserstoffen und etwas Terpentinöl imprägniert: nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.). — **„Wachs nr. 13 332"** und **„Wachs nr. 13 399"**, undurchsichtige, klebrige, wachsartige Substanzen mit Schmelzgrenzen von 70—82° C, bestehend aus gereinigten Kohlenwasserstoffen vom Ceresintypus, versetzt mit einem organischen Opalisierungsmittel: nach „Fette usw. 1." (frei). — **Kernbindemittel**, dunkelgraues Pulver, bestehend aus Erde und Sand sowie Teerölbestandteilen oder Teerpech: nach „Erden usw. A. 2." (frei). — **Kernbindemittel**, gelbes Pulver, hergestellt aus Sulfitablauge: nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.). Die seinerzeit zugestandene Zollfreiheit für das **Kernbindemittel „Berco"** gilt hiermit als zurückgenommen. (257)

Finnland.

Bewirtschaftung von Seifen. Das Volksversorgungsministerium hat neue Bestimmungen für die Rationierung von Seife festgesetzt. Für die Zuteilungsperiode vom 1. 1. 1941 bis zum 28. 2. 1941 sind zwei Kartenabschnitte gültig. Jeder Abschnitt berechtigt zum Einkauf von 125 g Wasch-, Rasier-, Feinseife, Seifenflocken, Schmierseife oder anderer Seife oder von 250 g Waschpulver. Während dieser Periode werden für Kinder zusätzlich 250 g Waschpulver oder 125 g andere Seife verteilt. Als Seife werden in diesen Bestimmungen Reinigungsmittel mit einem höheren Fettsäuregehalt als 4% angesehen. Außerhalb der Reglementierung bleiben jedoch

a) medizinische Seifen, wie Sublimat-, Ichthyol-, Salicyl-, Carbol- und Resorcinseife, jedoch nicht Teer- und Schwefelseife;
b) ausschließlich zum Putzen von Metallen hergestellte Reinigungsmittel;
c) Bohnerwachs;
d) Seifensprit;
e) kosmetische Mittel, zu denen für Haarwäsche bestimmte flüssige Seife von kosmetischer Beschaffenheit gezählt wird und die in Flaschen von 50 bis 250 g Inhalt in den Handel gebracht worden sind;
f) ab 1. 1. 1941 Rasiercreme.

Von der Reglementierung befreite flüssige Seife von kosmetischer Beschaffenheit, Seifensprit und Rasiercreme, deren Fettsäuregehalt größer als 4% ist, dürfen von Industriebetrieben ohne Erlaubnis des Volksversorgungsministeriums nur in solcher Beschaffenheit erzeugt werden, wie dies vor dem 15. 10. 1940 der Fall war. Dasselbe gilt für die Benennung. Der Reglementierung unterworfene Fettstoffe dürfen zur Herstellung von solchen Reinigungsmitteln, deren Fettsäuregehalt höchstens 4% beträgt, verwandt werden. Auf der Verpackung solcher Erzeugnisse soll angegeben sein, daß der Fettsäuregehalt nicht 4% übersteigt. Alle am 1. 1. 1941 vorhandenen Vorräte an Rasiercreme sind vor dem 15. 1. 1941 anzumelden. (154)

Slowakei.

Errichtung eines Monopols für künstliche Süßstoffe. Durch Gesetz vom 20. 12. 1940 ist eine staatliches Monopol für künstliche Süßstoffe geschaffen worden, dessen Verwaltung durch das Finanzministerium erfolgt. Das Ministerium kann die Berechtigung zur Erzeugung und weiteren Zubereitung von künstlichen Süßstoffen an private Unternehmer übertragen; die bisher dazu berechtigten Unternehmer müssen eine erneute Ermächtigung nachsuchen. Die Berechtigung zum Verkauf künstlicher Süßstoffe darf nur an volljährige slowakische Staatsangehörige bzw. Personenvereinigungen verliehen werden; Voraussetzung dafür ist u. a., daß sie geeignete Räume für den Verkauf und Einlagerung der Süßstoffe besitzen. Die Berechtigung kann entweder für den Groß- bzw. Kleinhandel oder für beide erteilt werden. Für die Einfuhr von künstlichen Süßstoffen sowie von Nahrungs-, Genußmitteln und anderen Waren, die unter Verwendung von künstlichen Süßstoffen hergestellt worden sind, muß eine Genehmigung des Finanzministeriums beigebracht werden. Die eingeführten Waren müssen in den Zoll- und Frachtdokumenten ausdrücklich als künstliche Süßstoffe bezeichnet bzw. mit dem Zusatz versehen werden: enthält künstliche Süßstoffe. Ist die Ware nicht in der angeführten Weise bezeichnet und besteht die Annahme, daß sie trotzdem künstliche Süßstoffe enthält, so kann das Zollamt der Ware Muster entnehmen und sie der chemisch-technischen Prüfungsstelle der Finanzverwaltung in Preßburg zur Prüfung übersenden. Zur Ausfuhr künstlicher Süßstoffe ist keine Bewilligung erforderlich; das gleiche gilt für die Durchfuhr, soweit die Waren als Frachtgut durch Vermittlung öffentlicher Verkehrsunternehmungen befördert werden. Das Finanzministerium kann die Verwendung von künstlichen Süßstoffen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln sowie anderen Waren, sofern es sich um keine Monopolgegenstände handelt, bewilligen und die Bedingungen hierfür festsetzen. Die Verkaufspreise der künstlichen Süßstoffe werden durch das Finanzministerium nach Anhörung des Innen- und Wirtschaftsministeriums festgesetzt; die Uebernahmepreise für Erzeuger sowie die Einkaufspreise für Verkäufer von künstlichen Süßstoffen bestimmt das Finanzministerium. Das Finanzministerium kann bei der Ausfuhr der im Inland erzeugten künstlichen Süßstoffe sowie bei der Ausfuhr von unter Verwendung inländischer künstlicher Süßstoffe hergestellten Waren die in den Preisen enthaltene Verbrauchsabgabe teilweise oder ganz zurückzahlen. Bei der Einfuhr von künstlichen Süßstoffen wird eine Monopolabgabe in Höhe von 6 Ks. je kg und Süßstoffeinheit erhoben; dabei wird die 550fache Süßkraft zugrunde gelegt. Bei der Einfuhr von unter Verwendung von künstlichen Süßstoffen erzeugten Waren beläuft sich die Abgabe auf 6 Ks. je kg des der Verzollung zugrunde gelegten Reingewichtes. (386)

Jugoslawien.

Das Handelsabkommen mit Finnland. Laut „NfA" sieht das am 1. 1. 1941 in Kraft getretene jugoslawisch-finnische Handelsabkommen folgende Ausfuhrkontingente für Jugoslawien vor: 50 t Albumin, 200 t Gerbstoffe, 1000 t Kalkstickstoff, 500 t Aetznatron, 50 t Glaubersalz und 3000 t Bauxit. (388)

Erhebung einer Verbrauchssteuer im Banat Kroatien. Die Verordnung über den Haushaltsplan des Banates Kroatien für das Jahr 1941 vom 30. 12. 1940 enthält eine Reihe von Bestimmungen über die Erhebung von Verbrauchssteuern im Gebiet des Banates. Danach wird auf **pharmazeutische Spezialitäten** eine Verbrauchssteuer erhoben, die bei einem Verkaufspreis bis einschl. 25 Dinar 1 Din., von über 25 Din. bis einschl. 50 Din. 2 Din., von über 50 Din. bis einschl. 100 Din. 3 Din. und von über 100 Din. 4 Din. beträgt. Als Verkaufspreis gilt der Preis, der in der von der jugoslawischen Apothekerkammer herausgegebenen Preisliste für Spezialitäten aufgeführt ist. Weiter unterliegen folgende **Körperpflegemittel** der Banatverbrauchssteuer: Puder, pulverförmig oder fest; Schminke, flüssig oder fest; Parfüms, Lippen- und Augenbrauenschminke, in flüssiger Form oder in Form von Cremes, Stiften oder Fett; Gesichtscremes, Nußöl und andere Bräunungsöle, Klettenwurzelöl sowie alle parfümierten Oele und andere Mittel zum Einfetten und Färben von Haar und Bart, feste und flüssige Brillantine, weiche Haarpomaden, Gesichtswässer, Kölnischwasser, Haarpflegemittel sowie weißer und farbiger Nagellack. Auf diese Erzeugnisse wird eine Verbrauchssteuer erhoben, die bei einem Verkaufspreis bis einschl. 10 Din. 1 Din., von 10 Din. bis einschl. 20 Din. 2 Din., von 20 Din. bis einschl. 50 Din. 3 Din., von 50 Din. bis einschl. 100 Din. 5 Din., von 100 Din. bis einschl. 200 Din. 10 Din., von 200 Din. bis einschl. 300 Din. 20 Din. und von mehr als 300 Din. 30 Din. beträgt.

Die Verbrauchssteuer wird durch Aufkleben von Banatverbrauchssteuermarken beim Inverkehrbringen bzw. bei der Einfuhr der Ware entrichtet. Unterliegt der Verkaufssteuergegenstand auch der staatlichen Verbrauchssteuer, so gelten alle entsprechenden Vorschriften einschl. der Befreiungen auch für die Banatverbrauchssteuer. (387)

Italien.

Erweiterte Machtbefugnisse der Außenhandelsgesellschaften. Die Einfuhr der wichtigsten Rohstoffe und Lebensmittel liegt seit längerer Zeit in den Händen von etwa 40 Außenhandelsgesellschaften, die auch die Verteilung der Waren an die ihnen angeschlossenen Firmen übernehmen (vgl. Jahrg., 1940, S. 123). Mehrere dieser Außenhandelsgesellschaften haben im Laufe der letzten Monate erweiterte Machtbefugnisse erhalten. So sind z. B. die von ihnen getätigten Einfuhren steuer- und abgabefrei; außer-

dem sind sie berechtigt, Kompensationsgeschäfte mit dem Ausland durchzuführen.

Unter den Ausfuhrgesellschaften mit erweiterten Machtbefugnissen sind folgende zu erwähnen:

1. (Chimicomit), Compagnia Commerciale Importazione Esportazione Prodotti Chimici e Materie Prime, Rom, Via S. Maria in Via 38: Einfuhr von Rohstoffen und chemischen Erzeugnissen aller Art.
2. (Saicef), Soc. Approvigionamento Industrie Chimiche e Farmaceutiche, Mailand, Via Canova 25: Einfuhr von Rohstoffen und chemischen Erzeugnissen aller Art.
3. Consorzio Nazionale Industria Conciaria, Mailand, Via Monte Napoleone 37: Einfuhr von Gerbstoffen.
4. (Sais), Soc. Approvigionamento Industrie Saponi, Genua, Via XX. September 33: Einfuhr von Seife.
5. (Conafar), Consorzio Naz. Prod. Farmaceutici, Rom, Via S. Maria in Via 38: Einfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen.
6. (Safni), Soc. A. Fertilizzanti naturali d'Italia, Rom, Via Torino 107. Diese gründete die Soc. Ital. per il Commercio Estero (Sici), die jetzt ihr Kapital von 0,5 auf 15 Mill. Lire erhöhen wird: Einfuhr von Phosphaten.
7. Federazione Ital. Consorzi Agrari, Rom, Via delle Murate 43: Einfuhr von Phosphaten.
8. Italviscosa, Mailand, Corso Vittorio Emanuela 37, 39: Einfuhr von Cellulose.
9. Società Nazionale delle Cartiere, Turin, Piazza Castello 18: Einfuhr von Papier.
10. (Civec), Comp. It. vetro e ceramica, Rom: Einfuhr von Schleifmitteln und feuerfesten Rohstoffen. (358)

Iran.

Ausfuhrverbot für tierische Oele. Nach Meldungen aus Teheran hat der Ministerrat Mitte Dezember v. J. die Ausfuhr tierischer Oele jeglicher Art aus Iran verboten. (315)

China.

Aufhebung von Aus- und Durchfuhrabgaben. Wie gemeldet wird, hat die chinesische Nationalregierung die Ausfuhr- und Durchfuhrabgaben für zahlreiche Waren, u. a. für Arzneimittel aufgehoben. Die vier Monopolerzeugnisse (darunter Holzöl und Mineralien) sind jedoch von dieser Befreiung ausgeschlossen. (316)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

INLAND.

Verwendung von künstlichem Süßstoff bei der Herstellung von Essenzlimonaden.

Im „Verkündungsblatt des Reichsnährstandes" Nr. 4 vom 23. 1. 1941 wird die Anordnung Nr. 4/41 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft betr. „Verwendung von Zucker und künstlichem Süßstoff bei der Herstellung von Limonaden mit Geschmacksstoffen (Essenzlimonaden) und Kennzeichnung dieser Getränke" vom 15. 1. 1941 bekanntgegeben.

Die Normativbestimmungen für Brauselimonaden mit Geschmacksstoffen (Anordnung der Hauptvereinigung Nr. 15/38 vom 8. 9. 1938 — Anlage Nr. 10) werden bis auf weiteres dahingehend abgeändert, daß an Stelle des Zuckerzusatzes von mindestens 7% im Fertiggetränk ein Gemisch von Zucker und künstlichem Süßstoff verwendet werden muß. Der Anteil des Zuckers im Fertigerzeugnis muß 3,5% betragen. Zur Erreichung des erforderlichen Süßegrades im Fertiggetränk ist künstlicher Süßstoff (z. B. Saccharin, Kristallsüßstoff, Dulcin oder Kandisetpulver) zuzusetzen.

Für die Herstellung von Schankbrause gelten die Bestimmungen des vorhergehenden Abschnittes sowie die vorgenannten Normativbestimmungen sinngemäß, jedoch bleibt die Verwendung von Schaummitteln bei der Herstellung von Schankbrause gestattet. (345)

Begriffsbestimmung und Bezeichnungsvorschriften für Email und emailierte Erzeugnisse.

Bereits im Jahre 1936 hatte der Werberat der Deutschen Wirtschaft unter Mitarbeit des Reichsausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW) eine Verlautbarung „Werbung für Emailerzeugnisse" herausgegeben, die Begriffsbestimmung und Bezeichnungsvorschriften für Email und emailierte Erzeugnisse enthielt. Nunmehr hat der RAL diese Arbeiten wieder aufgenommen, um in einer RAL-Vereinbarung eine die Anordnung des Werberats unterstreichende Bezeichnungsvorschrift für Email und emailierte Erzeugnisse festzulegen. Das Ergebnis der unter Federführung des RAL geleisteten Gemeinschaftsarbeit, an der Hersteller-, Händler- und Verbraucherkreise sowie Behörden, Prüf- und Forschungsanstalten beteiligt waren, ist in der Vereinbarung „Begriffsbestimmung und Bezeichnungsvorschriften für Email und emailierte Erzeugnisse RAL 529 A" zusammengefaßt worden.

Die Vereinbarung gibt neue Erklärungen darüber, was „Email" ist und wie bzw. unter welchen Voraussetzungen das Wort „Email" gebraucht wird, wobei besonders herausgestellt ist, was unter „emailiert" zu verstehen ist und wie Farben und Lacke in Verbindung mit dem Wortbestandteil „Email" zu bezeichnen sind. Die neue Vereinbarung ist bei der Beuth-Vertrieb G. m. b. H., Berlin SW 68, zum Preise von 0,20 RM je Stück zuzüglich Versandkosten zu beziehen. (363)

Neue Normprüfverfahren für Papier.

Kürzlich hat der Deutsche Verband für die Materialprüfungen der Technik im Rahmen des Deutschen Normenausschusses ein neues Normblatt DIN DVM 3413 „Prüfung von Papier: Luftdurchlässigkeit — Wasserdampfdurchlässigkeit" herausgegeben. Zur Feststellung der Luftdurchlässigkeit wird in einem besonderen Gerät unter einem bestimmten Druck Luft durch eine Papierprobe gepreßt und die innerhalb einer gewissen Zeit durchgehende Luftmenge gemessen. In ähnlicher Weise wird auch die Durchlässigkeit für Wasserdampf geprüft. Das Normblatt ist beim Beuth-Vertrieb, Berlin SW 68, zum Stückpreis von 0,75 RM, ausschließlich Versandkosten, zu beziehen. (335)

Kapitalerhöhung der Fanto-Werke.

Laut Meldung aus Prag soll das Aktienkapital der Fanto-Werke A.-G., Prag, von 48 auf 60 Mill. Kr. durch Aufstempelung des Nennwertes der Aktien von 200 auf 250 Kr. zu Lasten des Stabilisierungsfonds und der versteuerten Reserven erhöht werden. Eine weitere Kapitalerhöhung um 3 Mill. Kr. soll entsprechend der Einbringung von Aktien der Firma Ostia A.-G. für chemische und Mineralölindustrie, Prag, erfolgen. (334)

Zum Vertrieb von Luftschutzgeräten zugelassene Firmen.

Im „Reichsanzeiger" vom 23. 1. 1941 ist eine Liste solcher Firmen bekanntgegeben worden, denen gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 der Vertrieb einer Reihe von Geräten widerruflich genehmigt worden ist. Gleichzeitig werden verschiedene Widerrufe früher erteilter Genehmigungen bekanntgegeben. (346)

Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für niederländische und schweizerische Staatsangehörige.

Im „Reichsgesetzblatt", Teil II, Nr. 3 vom 24. 1. 1941 sind zwei Bekanntmachungen des Reichsministers der Justiz vom 13. 1. und 20. 1. 1941 über Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für niederländische und schweizerische Staatsangehörige veröffentlicht. Auf Grund des § 4 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 9. 11. 1940 (vgl. 1940, S. 672) wird bekanntgemacht:

1. daß die Bestimmung im § 1 dieser Verordnung zugunsten niederländischer Staatsangehöriger bei der Anmeldung von Patenten und Gebrauchsmustern auf die Versäumung der Fristen angewendet wird, die nicht bereits vor dem 1. 9. 1939 abgelaufen sind;

2. daß die Bestimmung im § 2 dieser Verordnung zugunsten schweizerischer Staatsangehöriger angewendet wird. (378)

AUSLAND.

Frankreich.

Kapitalherabsetzung einer Kunstseidenfirma. Die Gesellschaft Textiles Artificiels du Rhône wird laut „Agence Economique et Financière" ihr Kapital von 20,8 auf 17,7 Mill. Fr. herabsetzen. (299)

Neuer Treibstoff. Nach einer Pressemeldung hat die Gesellschaft Bozel-Maletra einen neuen Treibstoff auf der Grundlage von Calciumcarbid entwickelt, der jetzt in größerem Umfang in der Fabrik in Villard de Planay in Savoyen hergestellt werden soll. (347)

Belgien.

Erzeugungskontrolle für Kohlensäure. Wie aus einer im „Moniteur Belge" vom 31. 12. 1940 veröffentlichten Verordnung des Wirtschaftsministers hervorgeht, bleiben die bisherigen Bestimmungen über die Herstellung von Kohlensäure bis zum 31. 12. 1941 weiterhin in Kraft. Die Errichtung neuer Kohlensäurefabriken ist nur mit besonderer Genehmigung des Wirtschaftsministers möglich. Lt. „Moniteur Belge" sind folgende Firmen zur Herstellung von Kohlensäure ermächtigt worden: S. A. Carbrux in Brüssel-Forest: Jahresproduktion 850 t Kohlensäure; Ijsfabriek van Strombeek, Weduwe Soens en Zonen in Strombeek-Bever: Jahresproduktion 400 t Kohlensäure. (369)

Niederlande.

Electro Zuur- en Waterstoffabriek N. V., Amsterdam. Die Firma hat die Zwischendividende für das Geschäftsjahr 1940/41 auf 3% gegen 3½% im Geschäftsjahr 1939/40 herabgesetzt; insgesamt wurden im letzten Geschäftsjahr 6% ausgeschüttet. (370)

Stikstofbindingsindustrie Nederland N. V., Dordrecht. Die Firma (AK. 3,4 Mill. hfl.), die sich vor allem mit der Herstellung von Cyaniden und Ferrocyaniden beschäftigt, schloß das Geschäftsjahr 1939 mit einem Verlust von 25 100 hfl. gegenüber einem Verlust von 60 600 hfl. im Vorjahr ab, durch den der Verlustsaldo von 78 400 hfl. auf 103 500 hfl. erhöht wird. Aus dem Geschäftsbericht, dessen Vorlage sich infolge der Kriegshandlungen stark verzögert hat, geht hervor, daß die weitere Verteuerung der Ausgangsmaterialien durch die Erhöhung der Verkaufspreise nicht ausgeglichen werden konnte. (372)

Dänemark.

Anbau von Flachs. Wie aus Kopenhagen gemeldet wird, betrug 1940 die Anbaufläche für Flachs zur Fasererzeugung 2200 ha und für Lein zur Oelgewinnung 2700 ha. (373)

Schweden.

Aufschluß eines Molybdänvorkommens. Im vergangenen Jahr wurde in Lillhärads-Socken außerhalb von Vesterås ein Molybdänvorkommen entdeckt. Die bisherigen Mutungen, die von der Toftgruvans Silverintressenters A/B durchgeführt wurden, sollen günstige Resultate ergeben haben. Bis zum Herbst dieses Jahres soll infolgedessen eine umfassende Untersuchung des Vorkommens erfolgen. Gegebenenfalls will man mit einem Abbau im großen Maßstabe beginnen. Man rechnet damit, daß im Herbst ein Flotationswerk errichtet werden kann. (374)

Umgestellte Rohstoffversorgung. Früher verarbeitete die Reymersholms Gamla Industri A.-B. in der Hauptsache kupferhaltige Pyrite aus Norwegen und kupferhaltige Kiesabbrände aus schwedischen Cellulosefabriken, die beim Abrösten von norwegischen Pyriten dort gewonnen wurden. Das Angebot an norwegischen Pyriten ist jedoch zurückgegangen. Dafür werden jetzt schwedischer Schwefelkies aus Boliden und Falun sowie etwa 1½% Kupfer enthaltende Pyrite aus Kristineberg, in Hälsingborg, verarbeitet. — Auch die A.-B. Förenade Superfosfatfabrikerna, deren Aktienmehrheit von der Reymersholms Gamla Industri A.-B. kontrolliert wird, hat sich auf neue Rohstoffe umgestellt. An die Stelle der bisherigen Lieferländer von rund 150 000 t Rohphosphat jährlich ist teilweise die Sowjet-Union getreten. Außerdem kann jetzt mit etwa 30 000 t inländischem Apatitkonzentrat jährlich gerechnet werden, das aus den Anreicherungsrückständen der Erzgruben in Nordschweden gewonnen wird. Der Phosphatgehalt des Konzentrats ist allerdings etwas geringer als bei ausländischem Rohphosphat. Die Erzeugung von Superphosphat in den Anlagen der A.-B. Förenade Superfosfatfabrikerna, die sich in den letzten Jahren auf etwa 260 000 t gehalten hat, dürfte 1940 um ungefähr 15% gesunken sein. Auch die Erzeugung von Schwefelsäure in den Fabriken der Reymersholms Gamla Industri A.-B. hat sich 1940 verringert, weil der Absatz für bestimmte Zwecke rückläufig war. Die neue Schwefelsäurefabrik in Oskarshamn mit einem Leistungsvermögen von 12 500 t (als 100%ig berechnet) ist aber kürzlich in Betrieb genommen worden. Zu erwarten ist, daß im Zusammenhang mit dem Ausbau der Erzeugung verschiedener Austauschprodukte der Schwefelsäurebedarf steigen wird. Im Jahre 1939 erzeugte die Gesellschaft in ihren älteren Fabriken 55 000 t Schwefelsäure. (308)

Norwegen.

Beschränkung der Dividendenzahlung. Nach einer neuen Anordnung des Preisdirektorats dürfen Aktiengesellschaften ohne Einwilligung des Preisdirektorats bis auf weiteres keine größeren Dividenden als 5% ausschütten. Gesellschaften, die in den Rechenschaftsjahren 1938 und 1939 größere Dividenden ausgeschüttet haben, können jedoch ohne Genehmigung eine Dividende verteilen, die dem Durchschnitt der erwähnten beiden Rechenschaftsjahre entspricht, jedoch nicht mehr als 8%. Diese Bestimmungen gelten für Gesellschaften mit einem Kapital von wenigstens 25 000 Kr. — Als Entschädigung an Vorstandsmitglieder oder andere Vertrauensmänner in Aktiengesellschaften, Genossenschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung dürfen ohne Genehmigung des Preisdirektorats keine größeren Beträge ausgeschüttet werden als im Jahresdurchschnitt der Jahre 1938 und 1939 gewährt wurde. Die neuen Bestimmungen sind mit sofortiger Wirkung erstmalig für das am 31. 12. 1940 abgelaufene Rechenschaftsjahr in Kraft getreten. (309)

Imprägnierung von Holzmasten. Wie wir der „Deutschen Zeitung in Norwegen" entnehmen, läßt der Sägewerk-Konzern Saugbrugsforeningen eine neue Anlage zur Imprägnierung von Holzmasten bis zu 14 Meter Länge errichten. (351)

Kampf gegen Tuberculose. Wie die „Deutsche Zeitung in Norwegen" schreibt, erhalten die Kreise Elverum und Aamot im Bezirk Hedmark Tuberculosekarteien. Die Bevölkerung wird mit Hilfe von Testimpfungen und Röntgenstrahlen sowie auch klinisch untersucht. Jede untersuchte Person erhält eine Tuberculinkarte, die sie bei späteren ärztlichen Untersuchungen mitbringen muß. (352)

Kontrolle der Vitaminreklame. Das Fachorgan der norwegischen Konservenindustrie schlägt zur Verhinderung einer ungebührlichen Reklame vor, die Werbung für Vitamine in Nahrungsmitteln unter Kontrolle zu stellen. Auch alle im Handel befindlichen Vitaminpräparate sowie alle Abstufungen zwischen Nahrungsmitteln und medizinischen Präparaten für Menschen und Tiere sollten von der Kontrolle umfaßt werden. (349)

Ungarn.

Errichtung einer Textilfabrik in Siebenbürgen. Nach Budapester Pressemeldungen soll eine ungarische Textilfirma die Absicht haben, in Marosvásárhely in Siebenbürgen einen Betrieb zur Verarbeitung von Kunstseide zu errichten. Die Belegschaft soll zunächst 600 Arbeiter betragen, aber später auf 2000 erhöht werden. (280)

Finnland.

Außenhandel 1940. Der Außenhandel Finnlands ist im vergangenen Jahr stark zurückgegangen. Nach den vorläufigen Berechnungen stellte sich die Einfuhr auf insgesamt 5,18 Mrd. Fmk. gegen 5,57 Mrd. Fmk. im Jahre 1939. Die Ausfuhr betrug 2,98 gegen 7,72 Mrd. Fmk. im Jahre zuvor. Innerhalb der Einfuhr entfallen auf Rohstoffe 2,61 (1939: 0,96) Mrd. Fmk., auf Maschinen 0,80 (1,86) Mrd. Fmk., auf Industrieerzeugnisse 0,58 (1,79)

Mrd. Fmk., auf Lebens- und Genußmittel 1,19 (0,96) Mrd. Fmk. Von der Ausfuhr nahmen die Nahrungsmittel tierischer Herkunft 0,07 (0,61) Mrd. Fmk. ein, Holzwaren 1,24 (2,84) Mrd. Fmk., Papiererzeugnisse 1,01 (3,38) Mrd. Fmk. (364)

Ausbau eines Wasserkraftwerkes. Im Zuge der Arbeiten für den Ausbau des Wasserkraftwerkes der Stadt Uleåborg (Oulu) in Merikoski ist festgestellt worden, daß das Leistungsvermögen des Werkes mit verhältnismäßig geringen Kosten auf 31 000 kW (anstatt auf 25 000 kW) gebracht werden kann. Die Baukosten würden sich nämlich nur von 90 Mill. Fmk. auf 113 Mill. Fmk. erhöhen. Ueber die Finanzierung des erweiterten Bauplanes werden zur Zeit Unterhandlungen geführt.. (310)

Neues Wasserkraftprojekt. Der Verbrauch von elektrischem Strom in Helsinki hat 1937 erstmalig 100 Mill. Kilowattstunden überschritten und für das laufende Jahr wird mit einem Verbrauch von 130 Mill. kWh gerechnet. Es besteht deshalb der Plan, die Mankala-Stromschnellen im Kymi-Fluß, die je zur Hälfte der Stadt Helsinki und der Sydfinska Kraft A. B. gehören, zur Deckung des Strombedarfs der Hauptstadt heranzuziehen. Schätzungsweise sollen jährlich 120—140 Mill. kWh elektrische Energie aus den Stromschnellen gewonnen werden können, wovon die Stadt über die Hälfte verfügen würde. Die Baukosten werden auf etwa 150 Mill. Fmk. geschätzt, woran die Stadt sich mit 60—70 Mill. Fmk. beteiligen müßte. Die Mankala-Stromschnellen sind die letzte größere unausgenützte Energiequelle im Kymi-Fluß. Die Stadt plant ferner die Errichtung eines neuen Dampfkraftwerkes als Reserve mit einem Leistungsvermögen von 60 000 kW (vgl. a. S. 52). (311)

Ertrag der Zündholzsteuer. Im Vergleich zu 1939 erhöhte sich der Ertrag der Zündholzsteuer 1940 von 39,0 auf 52,4 Mill. Fmk. (367)

Gasverbrauch in Helsinki. Wie die Deutsche Handelskammer in Finnland mitteilt, hat sich der Gasverbrauch der Hauptstadt Helsinki nach vorläufigen Angaben im vergangenen Jahr auf insgesamt 29,5 Mill. cbm gestellt, gegenüber 1939 bedeutet dies eine Steigerung um 15,5% gegenüber 1938 eine solche von 10,6%. (336)

Bau einer neuen Kartoffelmehlfabrik. Auf dem laut dem Moskauer Friedensvertrag abgetretenen Gebiet befand sich die größte finnische Kartoffelmehlfabrik (Talin Perunajauhotehdas). Die Gesellschaft, der diese Fabrik gehörte, Maataloustuottajain Oy., beabsichtigt, laut Mitteilung der Deutschen Handelskammer in Finnland, eine neue Fabrik in Kokemäki zu errichten, die eine der größten Kartoffelmehlfabriken Europas werden soll. Jährlich sollen hier 20 bis 25 Mill. kg Kartoffeln verarbeitet werden, so daß der halbe Kartoffelmehlbedarf Finnlands von dieser Fabrik gedeckt werden wird. Die Bauarbeiten sollen noch im Laufe dieses Winters in Angriff genommen werden. (332)

Sowjet-Union.

Vorzeitige Planerfüllung. Laut „Prawda" haben 30 Unternehmungen des Volkskommissariats der chemischen Industrie das Jahresproduktionsprogramm vorzeitig erfüllt. Darunter befinden sich u. a. die Asbestfabrik von Leningrad, die chemische Fabrik von Kemerowo, die chemische Fabrik von Dnjeprodserschinsk, das Chemiekombinat von Ochta bei Leningrad, die Tschernorjetschensker chemische Fabrik, die Cord-Regenerationsfabrik in Moskau, die chemische Fabrik von Gorlowka, die chemische Fabrik von Ljubutschany. (282)

Ausbau der estnischen Industrie. Nach Angaben des Volkskommissars für die Leichtindustrie der Estnischen Sowjetrepublik sind nach Einführung des Sowjetregimes in Estland mehr als 500 Unternehmungen nationalisiert worden. Darunter wurden 400 Unternehmungen dem Volkskommissariat für die Leichtindustrie unterstellt. Ihre Zahl wurde durch Zusammenlegung auf 250 verringert, während die Zahl der beschäftigten Arbeiter um 50% stieg. — Die Industrie Estlands soll ausgebaut werden. So ist beabsichtigt, eine Fabrik zur Erzeugung von Caseinwolle zu errichten. Die Gewinnung von Brennschiefer soll bis 1945 auf das Fünf- bis Sechsfache gesteigert werden. Geplant ist die Eröffnung von 14 neuen Gruben und die Errichtung von 10 neuen Oelfabriken. Die Erzeugung künstlicher Gerbstoffe soll soweit gesteigert werden, daß eine Ausfuhr aus Estland ermöglicht wird. Die Unternehmungen der Kautschukwarenindustrie werden sich auf die Herstellung bestimmter Erzeugnisse einstellen, wie z. B. auf Vorrichtungen für Eisenbahnbremsen. Demnächst soll mit dem Bau einer großen Papierfabrik, einer Fabrik für Sulfitspiritus, einer Zementfabrik und von zwei Ziegeleien begonnen werden. (339)

Gewinnung von Bariumcarbonat. In der Turkmenischen Sowjetrepublik befindet sich das einzige bisher bekannte Witheritvorkommen der UdSSR. Das dort errichtete Arpaklenski-Bergwerk untersteht der Hauptverwaltung für chemischen Bergbau (Glawgorchimprom). Das Vorkommen ist bei weitem nicht ausreichend erforscht, so daß der Umfang der Gesamtreserven an Witherit nicht feststeht. Die Ausbeutung erfolgt jedoch bereits seit einiger Zeit in geringem Umfang. Im vergangenen Jahr ist mit größeren Aufschlußarbeiten begonnen worden. Wie im Moskauer „Journal der Chemischen Industrie" ausgeführt wird, dient Witherit bisher nicht als Ausgangsmaterial für Bariumverbindungen. Für diesen Zweck wird vielmehr Baryt verwendet. Unter den in der Sowjet-Union hergestellten Bariumsalzen befindet sich auch Bariumcarbonat. Die Erzeugung erfolgt auf der Bondjuschski chemischen Fabrik. Die Selbstkosten sind ziemlich hoch, denn Baryt und Steinkohle müssen von weither geholt werden. Es bestehe kein Zweifel darüber, daß Witherit an Stelle des teuren und häufig den Normen nicht entsprechenden künstlichen Bariumcarbonats als Mittel zur Bekämpfung der Speicherschädlinge verwendet werden könne. Auf dem Arpaklenski-Bergwerk könne durch Sortierung ein Bariumcarbonat mit einem konstanten Carbonatgehalt von 75—80% erhalten werden, während im künstlichen technischen Bariumcarbonat der $BaCO_3$-Gehalt 50% nicht überschreite. (341)

Die Arbeit der Baustoffindustrie. Wie wir einem in der „Prawda" veröffentlichten Aufsatz des Volkskommissars der Baustoffindustrie der RSFSR entnehmen, arbeitet dieser Industriezweig bisher noch unbefriedigend, und zwar sowohl was die Produktionsmengen als auch was die Güte der Erzeugung anbetrifft. Im Laufe dieses Jahres sollen Maßnahmen zur Abstellung dieses Uebelstandes ergriffen werden. (229)

Neue Töpferglasur. Die in der Sowjet-Union bisher verwandte Töpferglasur enthielt u. a. Blei, Pottasche, Salpeter und Borax. Hierbei handelt es sich um Materialien, an denen teilweise große Knappheit besteht. Das Zentrallaboratorium der Akademie für Kommunalwirtschaft hat jetzt mehr als 100 neue Rezepte für Töpferglasuren überprüft und davon fünf als besonders aussichtsreich in den engeren Kreis der Betrachtung gezogen. Die Defizitmaterialien sind in den neuen Mischungen ersetzt durch Glasbruch, Quarzsand und Feldspat. (235)

Schnellverfahren zur Gewinnung von Elektrokorund. Laut „Maschinostrojenije" geht man auf der Schleifmittelfabrik „Iljitsch" in Leningrad dazu über, das Schnellverfahren zur Herstellung von Elektrokorund auf allen Elektroöfen einzuführen. (234)

Erzeugung von Zahnzement. Laut „Iswestija" ist in den Laboratorien des Chemisch-Technologischen Instituts in Charkow ein Zahnsilicatzement nach Art des Zements „Ssintetik" in einer neuen Zusammensetzung entwickelt worden. (233)

Gewinnung von Molybdän. Wie die „Prawda" schreibt, ist in Balchasch eine Molybdänfabrik errichtet worden, welche die molybdänhaltigen sulfidischen Kupfererze des Vorkommens von Kounrad auf Molybdän verarbeiten soll. Die Anlagen zur Zerkleinerung und zur Flotation haben die ersten Mengen Molybdänkonzentrat geliefert. (357)

Asbest in Ostsibirien. Wie aus Irkutsk berichtet wird, hat eine geologische Aufschlußpartie des Ostsibirischen Trusts für nichtmetallische Mineralien in der Nähe des Sees Iljtschir im Gebirgszuge Wostotschnyje Ssajany — westlich von Irkutsk — Asbestadern entdeckt. Das

Vorkommen befindet sich in 2200 m Höhe über dem Meeresspiegel und soll industrielle Bedeutung haben. (338)

Eine neuer Erdölspringer im Zweiten Baku-Gebiet. Im Erdölrevier von Stawropolj, im Zweiten Baku-Gebiet, ist Mitte Januar eine neue Erdölfontäne mit einem Debit von 80 t täglich fündig geworden. Das genannte Revier, das auch unter dem Namen Jablonowy Owrag bekannt ist, liegt in der Nähe des Dorfes Otwaschnoje rund 100 km von der Stadt Ssysranj am Ufer der Wolga. Die Aufschlußarbeiten werden hier bereits seit mehreren Jahren geführt. Das Erdöl befindet sich ebenso wie im Revier von Ssysranj in 1050—1100 m Tiefe in der unteren Carbonschicht. Ein Bohrloch ist bereits seit längerer Zeit in Betrieb. Das Revier arbeitet unter der Leitung des Oeltrusts „Ssysranjneftj". (340)

Erzeugung von Gerbextrakten. Wie wir der Zeitung „Ljogkaja Industria" entnehmen, hat die Gerbextraktindustrie in der Sowjet-Union bereits seit drei Jahren die Produktionspläne nicht erfüllt. Im Jahre 1938 lieferten die Extraktionsanlagen 34 623 t, im Jahre 1940 insgesamt 34 070 t. Diese Ziffern stellen nicht die Gesamterzeugung an Gerbextrakten dar, da verschiedene Lederfabriken noch eigene Extraktionsanlagen haben. Der Trust „Dubitelj" verfügt auch über eine Fabrik für synthetische Gerbextrakte in Konstantinowka. Die Leistungsfähigkeit dieses Werkes wird jedoch nicht vollständig ausgenutzt. (331)

Erzeugung von Linoleum. Wie aus Odessa gemeldet wird, hat die dortige Kork- und Linoleumfabrik „Bolschewik" ihr Jahresproduktionsprogramm vorzeitig erfüllt. (248)

Erzeugung von Lederwerkstoffen. Wie die Zeitung „Ljogkaja Industrija" schreibt, betrug der Produktionswert für Lederwerkstoffe in der Sowjet-Union im vergangenen Jahr 355 Mill. Rbl. gegen 38,1 Mill. Rbl. im Jahre 1933. Fast alle Lederwerkstoffe werden auf Grundlage von Kautschuk hergestellt. (356)

Chromledererzeugung in Kasachstan. Wie die „Iswestija" schreibt, wird in nächster Zeit in Ssemipalatinsk in Ost-Kasachstan mit der Errichtung einer großen Fabrik für Chromleder begonnen werden. Die Leistungsfähigkeit der Fabrik wird mit 60 bis 65 Mill. qdm Chromleder beziffert. (246)

Arbeiten über Acetylcellulose. Seit dem Jahre 1930 befaßt sich das Forschungsinstitut für Kunstfasern mit dem Problem der Herstellung von Acetylcellulose. Bisher ist das Produkt jedoch nur versuchsweise hergestellt worden, während mit einer Produktion im großen Maßstabe in der Sowjet-Union noch nicht begonnen wurde. (353)

Erzeugung von Pflanzenölen. Die Oelindustrie des Volkskommissariats für die Lebensmittelindustrie der RSFSR hat ihren Jahresplan zur Erzeugung von Pflanzenölen vorzeitig erfüllt. (354)

Anbau von Tungbäumen im Nordkaukasus. Wie die Zeitung „Iswestija" schreibt, ist der nördlichste Punkt der Erde, an dem subtropische Pflanzen angebaut werden, die Versuchsstation in Ssotschi. Die dort durchgeführten Versuche hätten gezeigt, daß subtropische Pflanzen, wie z. B. der Tungbaum, hier noch gut gedeihen. Im Gebiet von Krasnodar sollen im Laufe der nächsten fünf Jahre rund 12 000 ha mit subtropischen Pflanzen bebaut werden. (245)

Anbau von Cinchona. Wie aus Gagry gemeldet wird, hat ein Staatsgut für Arzneipflanzen in Georgien mit den Vorbereitungen zum Pfropfen von Cinchona und Cocainstrauch begonnen. Im Laufe dieses Jahres sollen die ersten Pflanzungen von Cinchona auf einer Fläche von 2 ha angelegt werden. (247)

Slowakei.

Genehmigungspflicht bei dem Besitzwechsel von Unternehmungen. Durch Verfügung der Regierung ist der Besitzwechsel von fabrikmäßigen oder anderen für den Schutz des Staates wichtigen Unternehmungen an die Zustimmung des Wirtschaftsministeriums gebunden worden. (384)

Investitionskontrolle in der Glasindustrie. Durch Verordnung vom 21. 12. 1940 ist die Errichtung und Erweiterung von Betrieben der Glasindustrie von einer Bewilligung des Wirtschaftsministeriums abhängig gemacht worden. (385)

Italien.

Neuerungen in der Filmerzeugung. Die S. A. Ferrania (Indust. p. l. Fabr. d. Prodotti sensibili), Mailand, erzielte für 1939/40 einen Reingewinn von 4,6 Mill. Lire bei 40 Mill. Lire AK. — Der Geschäftsbericht hebt die Steigerung der Ausfuhr, auch nach den USA., hervor, ferner den Ausbau der Laboratorien. Neue Erzeugnisse wurden hergestellt, z. B. „Pancro"- und „Orto"-Film für Leica-Aufnahmen bei Kunstlicht, ferner 35-mm- und 16-mm-Farben-Kinefilme, schließlich hochfarbempfindliche und feinkörnige Platten. Laboratoriumsversuche galten ferner dem Austausch von Baumwollinters durch Holzcellulose. (321)

Spanien.

Neue Chemieprojekte. Das Industrieministerium hat der Firma Manufacturas Aminoplasticas die Genehmigung zur Erweiterung ihrer Fabrik für plastische Massen erteilt. In der neuen Anlage sollen hauptsächlich Artikel für elektrotechnische Zwecke hergestellt werden. Die Firma hatte schon vor längerer Zeit einen ähnlichen Antrag eingereicht, der aber von der Industriedelegation in Barcelona abgelehnt worden war. Die Firma Antonio Pargas Arazuzi erhielt die Genehmigung zur Errichtung einer Fabrik für Farben und Nitrocelluloselacke. Die Industriedelegation von Barcelona hatte ursprünglich auch gegen dieses Projekt ablehnend entschieden. Die Firma Celit S. A. wurde ermächtigt, in Barcelona eine Fabrik zur Herstellung von plastischen Massen auf der Grundlage von Cellulosederivaten zu errichten. Die Fabrik hat eine Anlage zur Wiedergewinnung der flüchtigen Lösungsmittel zu enthalten. Das neue Werk muß bis spätestens 30. 6. 1941 in Gang sein. Die Firma Juan Rodrigez Casas wurde vom Industrieministerium ermächtigt, eine Anlage zur Herstellung eines Vulkanisationsbeschleunigers zu errichten. Der Apotheker Emilio Utrera Maresca wurde ermächtigt, neben seiner Apotheke ein Laboratorium zur Herstellung von Arzneimitteln einzurichten. Die Firma Nitratos de Castilia S. A. erhielt die Genehmigung zur Errichtung einer Fabrik für synthetisches Methanol in Cabezon (Valladolid).

Abgelehnt wurde der Antrag der Firma Parcofil S. A. zur Errichtung einer Fabrik für Acetatseide. (375)

Ver. St. v. Nordamerika.

Neugründungen. Der amerikanischen Fachpresse entnehmen wir Mitteilungen über die folgenden neugegründeten Firmen:

Tungsten Corp. of America, Los Angeles, Cal. (A.-K. 500 000 $). — **Darwin Consolidated Tungsten, Inc.**, Los Angeles, Cal. (A.-K. 25 000 $). — **White Pigment Corp.**, Proctor, V. T.: Füllstoffe für die Farben-, Papier-, Kautschukwaren- und Linoleumindustrie. — **Luckerman Paint Co.**, Los Angeles, Cal.: Farben. — **National Chemical Co.**, Los Angeles, Cal. (289)

Industrielle Neu- und Erweiterungsbauten. Der amerikanischen Fachpresse entnehmen wir folgende Angaben über industrielle Neu- und Erweiterungsbauten:

Die **American-Marietta Co.**, Kankakee, Ill., errichtet ein Laboratorium für Kunstharze und Lacke und will für diesen Zweck sowie für die Erweiterung ihrer Produktionsanlagen 200 000 $ ausgeben. — Die Fabrik der **Abbott Laboratories**, North Chicago, Ill., soll mit einem Kostenaufwand von 75 000 $ ausgebaut werden. — Die **Baker Castor Oil Co.**, New York, N. Y., will ihre in Bayonne, N. J., gelegene Fabrik erweitern. — Die **Tilden Co.**, New Lebanon, N. Y., legt ihre Fabrik in St. Louis, Mo., still und baut gleichzeitig ihre Produktionsanlagen in New Lebanon aus; die Belegschaft soll um 50% erhöht werden. — Die **Keto Chemical Co.**, New York, N. Y., hat eine neue Fabrik zur Herstellung von Arzneimitteln und chemischen Spezialitäten in Long Island City in Betrieb genommen. — Mit einem Kostenaufwand von 50 000 $ soll die in Elyria, O., gelegene Fabrik der **Harshaw Chemical Co.**, Cleveland, O., ausgebaut werden. (290)

Zunahme der Erzeugung von Aktivkohle. Nach Angaben des Bureau of Census wurden 1939 von 9 (8) Fabriken 16 168 t Aktivkohle für 1,88 Mill. $ gegen 10 655 t für 1,44 Mill. $ im Jahre 1937 hergestellt. (287)

Erzeugung von synthetischem Methanol. Wie das Bureau of Census mitteilt, belief sich die Erzeugung von synthetischem Methanol, die in 5 (4) Betrieben erfolgte,

1939 auf 34,15 Mill. Gall. für 9,32 Mill. $ gegen 31,61 Mill. Gall. für 8,62 Mill. $ im Jahre 1937. (292)

Abnahme der Erzeugung von Butylalkohol. Nach Angaben des Bureau of Census ist die Erzeugung von Butylalkohol 1939 auf 66,90 Mill. lbs. für 4,71 Mill. $ gegen 79,93 Mill. lbs. für 5,87 Mill. $ zurückgegangen. Mit der Erzeugung von Butylalkohol befaßten sich in den beiden Berichtsjahren 8 Betriebe. (291)

Leichte Zunahme der Schwefelkohlenstofferzeugung. Wie das Bureau of Census mitteilt, stieg die Erzeugung von Schwefelkohlenstoff, der in beiden Berichtsjahren in 10 Fabriken hergestellt wurde, 1939 auf 161,52 Mill. lbs. für 5,19 Mill. $ gegen 155,24 Mill. lbs. für 4,75 Mill. Dollar im Jahre 1937. (294)

Erzeugung von Tetrachlorkohlenstoff. Nach Angaben des Bureau of Census wurde 1939 Tetrachlorkohlenstoff in 8 Betrieben gegenüber 6 im Jahre 1937 hergestellt. Die Erzeugung ist im gleichen Zeitraum von 78,71 Mill. lbs. für 3,07 Mill. $ auf 84,86 Mill. lbs. für 3,32 Mill. $ gestiegen. (293)

Erzeugung von Alkaloiden. Die zum Verkauf bestimmte Erzeugung von Alkaloiden hatte nach Angaben des Bureau of Census 1939 einen Wert von 8,90 Mill. $ gegen 8,62 Mill. $ im Jahre 1937. Im einzelnen wurden folgende Alkaloide hergestellt:

	1937		1939	
	1000 Unz.	1000 $	1000 Unz.	1000 $
Coffein	13 451	1 345	19 246	2 056
Ephedrin	.	.	403	594
Alkaloide, n. b. g.[1])	5 504	7 276	17 597	6 251

[1]) Einschl. Brucin, Kodein, Morphin, Chinin, Strychnin und Nicotin, aber ausschließlich Nicotinsulfat.

Die Einfuhr von Alkaloiden hat in den Jahren 1937 bis 1939 folgende Entwicklung genommen:

	1937		1938		1939	
	1000 Unz.	1000 $	1000 Unz.	1000 $	1000 Unz.	1000 $
Chininsulfat	1340	677	977	515	1386	740
Andere Chinaalkaloide und ihre Salze	2625	534	1609	370	2319	652
Andere Alkaloide und ihre Salze	.	134	.	78	.	110

(196)

Herstellung von biologischen Arzneimitteln. Nach einem Bericht des Bureau of Census hatte die Erzeugung von biologischen Arzneimitteln 1939 einen Wert von 21,77 Mill. $ und lag damit um 29,8% über dem für 1937 mit nur 16,77 Mill. $ ausgewiesenen Stand. Von dem Gesamtwert entfielen 1939 43% auf Erzeugnisse für den Human- und 57% auf solche für den Veterinärgebrauch. Die Erzeugung von biologischen Präparaten für den Gebrauch der Humanmedizin, die sich 1939 auf 9,43 Mill. $ gegen 9,48 Mill. $ im Jahre 1937 stellte, hat sich im einzelnen wie folgt entwickelt (in 1000 $):

	1935	1937	1939
Antitoxine	2644	2568	1570
Bakterienpräparate	1002	875	908
Seren	1136	1639	1799
Vaccine	1552	1915	2302
Viren	604	458	265
Biologische Präparate, n. b. g.	921	2022	2583

Der Erzeugungswert der biologischen Präparate für den Veterinärgebrauch ist von 7,29 Mill. $ im Jahre 1937 auf 12,33 Mill. $ im letzten Berichtsjahr gestiegen. Im einzelnen wurden erzeugt (in 1000 $):

	1935	1937	1939
Antitoxine	201	116	95
Bakterienpräparate	627	775	1293
Seren	3348	4722	7833
Vaccine	438	622	1567
Viren	700	708	962
Biologische Präparate, n. b. g.	239	350	591

Die Ausfuhr von biologischen Erzeugnissen ist im Jahre 1939 auf 3,64 Mill. $ gegen 2,86 bzw. 2,56 Mill. $ in den beiden Vorjahren gestiegen. Im einzelnen wurden ausgeführt (in 1000 $):

	1937	1938	1939
Biologische Präparate für den Human- und Veterinärgebrauch	384	562	999
Seren und Antitoxine für den Humangebrauch	995	1089	1175
Vaccine für den Humangebrauch	329	309	300
Organpräparate, Enzyme usw.	856	895	1162

Die Einfuhr von Antitoxinen, Seren und Vaccinen umfaßte 1939 nur 1869 Unzen im Werte von 1800 $ gegen 747 (197) Unzen für 1400 (5300) $ in den beiden Vorjahren. (198)

Erzeugung von Kakaobutter. Die Erzeugung von Kakaobutter hat 1939 eine starke Erhöhung erfahren. Nach Angaben des Bureau of Census ist die Produktion ohne die für die Herstellung von Schokoladeerzeugnissen verbrauchten Mengen auf 57,2 Mill. lbs. für 6,9 Mill. $ gegen 23,5 Mill. lbs. für 4,7 Mill. $ im Jahre 1937 gestiegen. (288)

Erhöhung der Bauxitgewinnung. Die Reynolds Metal Co., die eine Aluminiumhütte in Tennessee errichtet (vgl. 1940, S. 508), will in ihrem Werk neben brasilianischem Bauxit einheimischen Bauxit verarbeiten. Zu diesem Zweck hat sie die Bauxite Mining Corp. gegründet, die Bauxitvorkommen in Arkansas ausbeuten soll. (295)

Mexiko.

Chemieaußenhandel 1939. Nach Angaben des mexikanischen Statistischen Amtes hat sich die **Einfuhr** der wichtigsten Chemieerzeugnisse im Jahre 1939 folgendermaßen entwickelt (vgl. Jahrg. 1940, S. 589):

	1938		1939	
	t	1000 Pes.	t	1000 Pes.
Soda und Pottasche	13 530	1 771	18 021	2 479
Aetznatron	16 145	3 400	17 080	4 052
Natron- und Kalisalpeter	7 509	1 186	12 772	2 011
Cyanide	7 911	3 609	9 726	4 914
Paraffin	9 311	2 606	11 311	3 561
Zubereitete Farben und Lacke	571	1 000	745	1 567
Mineralfarben, nicht zubereitet	243	479	292	674
Teerfarben	959	6 980	1 068	8 189
Acetylsalicylsäure	74	3 292	73	3 354
Medizinische Pillen, Kapseln, Oblaten usw.	167	5 725	161	6 090
Spezialpräparate f. Injektionen	120	5 723	124	6 366
Andere pharmazeutische Artikel und Drogen	218	3 403	212	3 518
Sprit- oder ätherhaltige Parfümerien	22	932	25	1 070
Gummibereifungen für Kraftwagen	161	574	265	890
Pflanzliche Gerbextrakte	1 955	811	2 485	1 163

Außer den genannten Erzeugnissen sind 1939 noch eingeführt worden: 5107 (i. V. 2940) t Rohkautschuk für 9,75 (4,3) Mill. Pes., 1066 (705) t Elektrolytkupfer für 1,38 (0,83) Mill. Pes. und 58 320 (36 550) t Kopra für 11,95 (7,38) Mill. Pes.

Für die **Ausfuhr** liegen folgende Angaben vor:

Bergbauerzeugnisse (die Ziffern geben den Metallinhalt wieder):

	1938		1939	
	t	1000 Pes.	t	1000 Pes.
Blei	250 868	108 993	207 059	117 189
Zink	165 433	79 997	124 316	73 080
Kupfer	42 789	38 852	45 556	52 665
Antimonerze	7 407	9 105	7 558	10 539
Arsen	8 854	2 520	6 945	2 391
Cadmium	760	8 956	817	6 536
Zinn	253	989	287	1 676
Quecksilber	285	2 824	247	3 497
Molybdän	788	3 251	867	4 460
Wolfram	70	707	112	1 203
Andere Erzeugnisse:				
Pflanzliche Wachse	1 385	1 426	1 758	2 451
Chicle-Gummi	3 320	9 773	5 055	19 218
Chemische Produkte u. Drogen	81	295	126	518

(312)

Aegypten.

Erhöhte Nachfrage nach Schädlingsbekämpfungsmitteln. Aus einer amerikanischen Pressemeldung geht hervor, daß kürzlich eine Anlage in Betrieb gesetzt wurde, in der eingeführte frische Früchte und andere Nahrungsmittel mit Hilfe von Cyanwasserstoffsäure und Schwefelkohlenstoff von Schädlingen befreit werden. (342)

Saudi-Arabien.

Erdölerzeugung. Nach einer Meldung der Zeitschrift „Oel und Kohle" hat die Erdölgewinnung in Saudi-Arabien 1937 rund 8000 t betragen. Sie stieg 1938 auf 67 000 t und 1939 sogar auf 536 000 t. In den ersten sechs Monaten 1940 hat sie weiter zugenommen und stellte sich in dieser Zeit auf 360 000 t. (361)

Türkei.

Kapitalerhöhung der staatlichen Chiningesellschaft. Wie aus Istanbul gemeldet wird, hat die Große Nationalversammlung ein Gesetz angenommen, durch das das Betriebskapital der im Juni 1939 gegründeten staatlichen Chiningesellschaft auf 400 000 £T. erhöht wurde. (359)

Kunstseidebeimischung zu Wolle. Da Merinowolle aus dem Ausland kaum noch geliefert werden kann, sind die Fabriken dazu übergegangen, diese mit Kunstseide oder auch mit gewöhnlicher Wolle zu vermischen. Die Kunstseidefabrik von Gemlik, die bisher selbständig gearbeitet hat, soll in Zukunft mit den Fabriken der Wollindustrie zu einer Organisation zusammengeschlossen werden. (389)

Entdeckung von Bodenschätzen. Wie aus Ankara gemeldet wird, sind in der Nähe von Adana wichtige Eisenerzvorkommen entdeckt worden. Ferner soll in der Nähe von Osmaniye eine bedeutende Chromerzlagerstätte gefunden worden sein, deren Mächtigkeit zur Zeit noch untersucht wird. Außerdem soll man im Bezirk Kozan auf Erdöl gestoßen sein. (360)

Iran.

Malariabekämpfung. Nach Pressemeldungen aus Teheran hat die Verwaltung für öffentliche Gesundheit eine beträchtliche Vorratsmenge an Chinin zurückgelegt, um sie bei Bedarf an die von der Malaria betroffenen Kranken unentgeltlich abgeben zu können. (314)

Syrien und Libanon.

Fertigstellung der Erdölraffinerie. Wie das „Algemeen Handelsblad" berichtet, soll die im Bau befindliche Erdölraffinerie in Tripolis demnächst betriebsfertig sein. Die monatliche Kapazität der Anlage soll 5800 t Benzin und andere Erdölderivate betragen. (390)

Mandschukuo.

Einführung des metrischen Systems. Durch Verordnung der Regierung dürfen vom 1. 12. 1940 an Maße und Gewichte nur noch im metrischen System angewendet werden. Dadurch soll der Unsicherheit, die durch die Einführung des metrischen Systems (bereits 1934) und der Beibehaltung der alten Maße und Gewichte (in chinesischen und russischen Einheiten) entstanden war, ein Ende bereitet werden. (273)

Erdölvorkommen. Nach Pressemeldungen aus Hsingking sind in der Provinz Jehol an der Eisenbahnstrecke von Chinchow nach Jehol acht neue Erdölvorkommen entdeckt worden, die die ergiebigsten von ganz Mandschukuo sein sollen. Eine Reihe von Fachleuten hat sich an Ort und Stelle begeben, um die weiteren Untersuchungen durchzuführen. Die vor einiger Zeit im Kohlengebiet von Fushin gemeldeten Erdölvorkommen haben bisher nicht den Erwartungen entsprochen, die man an die dort angestellten Bohrungen gestellt hatte. Auch die in der Gegend des Dalai-nor durchgeführten Bohrungen haben bisher zu keinem Erfolg geführt. Eine Gesellschaft von Geologen von der Kaiserlichen Universität in Tokio soll Ende vorigen Jahres an Ort und Stelle neue Untersuchungen angestellt haben. Die Ergebnisse sollen zur Zeit in Tokio ausgewertet werden. (313)

PREIS-, MARKT- UND MESSEBERICHTE

Preise für Tierkörper- und Blutmehl.

In einer im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" vom 14. 1. 1941 veröffentlichten Kundmachung der Obersten Preisbehörde vom gleichen Tage sind die Höchstpreise für Tierkörper- und Blutmehl mit Wirkung vom 15. 1. 1941 folgendermaßen festgesetzt worden:

Der Höchstverkaufspreis für

a) Tierkörpermehl beträgt bei einem Inhalt von	
mehr als 60% Eiweißstoffen	250,— Kr.
„ „ 55 bis 60% Eiweißstoffen	240,— „
„ „ 50 „ 55% „	230,— „
„ „ 44 „ 50% „	200,— „
weniger als 44% Eiweißstoffen	160,— „
b) Blutmehl	150,— „

Die Preise gelten für 100 kg Nettogewicht in Leihsäcken, frei Verladestation des Erzeugers. (263)

Höchstpreise für Petroleumasphalt im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" vom 10. 1. 1941 ist eine bereits am 1. 1. 1941 in Kraft getretene Kundmachung der Obersten Preisbehörde vom 23. 12. 1940 über die Verbraucherhöchstpreise für Petroleumasphalt veröffentlicht. Danach betragen die Verbraucherhöchstpreise für Petroleumasphalt, erzeugt im Protektorat Böhmen und Mähren aus Mineralölen:

1. für primäre Ware mit einem Erweichungspunkt von 45° C KS bzw. 60° C RK

a) gepackte Ware: Grundpreise für Petroleumasphalt bei einer Jahresabnahme von

weniger als 5 t	118,50 Kr.	251— 500 t	101,50 Kr.
5— 10 t	112,50 „	501—1000 t	100,50 „
11— 15 t	107,50 „	1001—3000 t	99,50 „
16—250 t	102,50 „		

Vorstehende Preise verstehen sich für 100 kg Brutto/Nettogewicht einschließlich Blechtrommeln, Holzfässer oder andere Verpackung,

b) lose Ware: Grundpreise für Petroleumasphalt bei einer Jahresabnahme von

weniger als 5 t	114,50 Kr.	251— 500 t	97,50 Kr.
5— 10 t	108,50 „	501—1000 t	96,50 „
11— 15 t	103,50 „	1001—3000 t	95,50 „
16—250 t	98,50 „		

Die Preise verstehen sich für 100 kg Nettogewicht.

2. für geblasene (oxydierte) Ware:

Für geblasene (oxydierte) Ware können höchstens die folgenden Aufschläge berechnet werden:

beim Erweichungspunkt	für 100 kg
90° C KS bzw. 105° C RK	5,— Kr.
91° C—109° C KS bzw. 106° C—125° C RK	15,— „
110° C—129° C KS bzw. 126° C—149° RK	25,— „
130° C—150° C KS bzw. 150° C—170° C RK	45,— „
Spezialsorten höherer Erweichungspunkte	60,— „

Diese Aufschläge verstehen sich für gepackte Ware für 100 kg Brutto/Nettogewicht, für lose Ware für 100 kg Nettogewicht.

Im übrigen gelten alle Preise gegen Barzahlung ohne Abzug, bzw. gegen Nachnahme, einschließlich Steuern, bei Sorten mit einem spez. Gewicht unter 1,— einschließlich der jeweiligen Zollbelastung frei ab Lieferraffinerie. (265)

Höchstpreise für Lein- und Rapsöl in Ungarisch-Siebenbürgen.

Mit Wirkung vom 25. 12. 1940 sind in dem Ungarn eingegliederten Teil Siebenbürgens Höchstpreise für Lein- und Rapsöl festgesetzt worden, die sich bei Lieferung in Behälterwagen auf 155 bzw. 134 P. je dz belaufen. Bei Lieferung in Fässern oder Kannen liegt der Höchstpreis um 12 bzw. 38 P. höher. (298)

Neue Preise für Ricinusöl in Bulgarien.

Mit Wirkung vom 13. 1. 1941 hat die staatliche Getreidedirektion die Preise von Ricinusöl aus der Ernte 1940 frei Lager der Getreidedirektion, netto, wie folgt festgesetzt: Ricinusöl für medizinische Zwecke: 65 Lewa je kg; für technische Zwecke: 50 Lewa je kg. (391)

Neue Spritpreise in Jugoslawien.

Die Spritpreise sind für den Zeitraum vom 27. 12. 1940 bis 31. 10. 1941 wie folgt neu festgesetzt worden. Rohsprit und raffinierter Sprit für industrielle Zwecke: 14 bzw. 11 Din. je hl-Grad, ausschl. Pauschalumsatzsteuer, franko Station des Käufers; raffinierter Sprit zur Erzeugung von Schießpulver: 11,6 Din. je kg, einschl. Pauschalumsatzsteuer, franko Station des Käufers; vergällter und entwässerter Sprit zur Mischung mit Benzin: 11,6 Din. je kg, einschl. Pauschalumsatzsteuer, franko Fabrik bzw. Dehydrierungsstation. (392)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.
Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Freitag jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H. (Geschäftsf. Senat. e. h. H. Degener), Berlin W 35, Woyrschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: *Dr. Walter Greiling*, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: *Dr. Wilhelm Haken*, Berlin-Lichterfelde. — Anzeigenleiter: *Anton Burger*, Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH. (Geschäftsf.: Senat. e. h. *H. Degener*), Berlin W 35, Woyrschstr. 37. **Printed in Germany.**